

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2024

Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 23. November 2024 im Seminaris Seehotel Potsdam
2. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Ordentlichen Kammerversammlung
3. Wechsel im Präsidentenamt der Steuerberaterkammer Brandenburg
4. Wechsel im Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
5. Zertifikatswechsel beim besonderem elektronischen Steuerberaterpostfach
6. Unterstützender Terminalservice für die Registrierung Steuerberaterplattform/beSt
7. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS
8. Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 06.11.2024
9. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
10. Bestellung eines allgemeinen Vertreters bzw. Praxisabwicklers
11. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg.
12. Jahresmeldungen für Berufsausübungsgesellschaften nach § 76e StBerG
13. Seminarveranstaltungen 2025 hier: Voraussichtliche Termine
14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2024 bis 31.12.2024
15. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
16. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2024/25
17. Deutscher Steuerberaterkongress 2025 am 19. und 20. Mai 2025 in Dresden: Fachlicher Austausch und Networking auf höchstem Niveau

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Geldwäscheprävention – Registrierungspflicht goAML
19. Berufspflichtverletzung von Steuerberatern bei Nichterfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten
20. Elektronisches Empfangsbekenntnis (eEB) über beSt zurücksenden
21. Steuerberaterhaftung wegen Schätzungsbescheiden
22. Grundsätze des anwaltlichen Berufsgeheimnisses gelten auch für Steuerberater
23. EuGH-Urteil: Schadenersatzpflicht für Steuerberater aufgrund eines Datenschutzverstößes
24. Mandatsniederlegung in der Krise – zur Unzeit?
25. Keine Vertretungsbefugnis des Steuerberaters vor dem Verwaltungsgericht im Fall der Corona-Soforthilfe
26. Ausschluss des Berufshaftpflicht-Versicherungsschutzes bei Verstoß „im Bereich eines unternehmerischen Risikos“
27. „Lizenzgebühren“ für die Vermittlung konkreter Mandate unzulässig
28. Steuerberatervergütungsrecht – Änderung des § 9 Abs. 1 StBVV -Textform ersetzt Schriftform und E-Rechnung erfüllt die neuen Formerfordernisse
29. Geschäftsgebühr von mehr als 1,3 auch wenn nur auf eine Stellungnahme im Verwaltungsverfahren verwiesen wird
30. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

31. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung
32. Beendigung von Ausbildungsverhältnissen zeitnah mitteilen
33. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellter und Bachelor of Laws“
34. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

35. Imagekampagne „#zahltsichausbildung“ und Unterstützungskampagne „Gemeinsam handeln“ gestartet
36. Steuerfachangestelltenprüfung nach neuer Ausbildungsverordnung
37. Zwischenprüfung 2025 erstmals nach neuer Prüfungsordnung
38. Unterstützung bei der Ausbildung: Nachwuchskräfte gewinnen mit den richtigen Werbemitteln
39. Informationsveranstaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg zur künftigen Durchführung der mündlichen Prüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
40. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2025/26
41. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2025
42. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Prüfungsergebnisse 2024
43. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2025

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

44. Neue Förderung für Gründungen und Nachfolgen
45. Änderungen bei den Dokumentationspflichten nach § 90 Abs. 3 und 4 AO ab 2025
46. Vollmachtsdatenbank: Dokumentierung angelegter Vollmachten
47. Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung – Ein Meilenstein für den Berufsstand
48. Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen 2023 bis 1. April 2025
49. Kriterien für die Entfernung aus dem Prüferregister gemäß § 27 VerpackG
50. Keine Haftung des Steuerberaters wegen Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen bei vorangegangener beanstandungsfreier Betriebsprüfung
51. Steuerberaterhaftung wegen fehlerhafter Umwandlung

V. Europafragen/Verschiedenes

52. EU-Informationen aus Brüssel
53. D-A-CH Steuerkongress 2025 am 28. und 29. März 2025 in Wien
54. 11. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress
55. Termine der Bundessteuerberaterkammer
56. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2024 bis 31.12.2024

VI. Termine

VII. Anlagen



*Die Steuerberaterkammer Brandenburg
wünscht allen Mitgliedern ein
friedvolles Weihnachtsfest und ein
gesundes und erfolgreiches Jahr 2025!*

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

ich freue mich, Sie heute im Vorwort unseres Mitteilungsblattes begrüßen zu können.

Die Kammerversammlung am 23.11.2024 hat mich in das Amt des Präsidenten unserer Kammer gewählt, nachdem Herr Meier nach 20-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit nicht mehr für dieses Amt kandidiert hat. Vorstand und Geschäftsführung haben Herrn Meier für sein langjähriges Engagement für unsere berufliche Selbstverwaltung gedankt und ihm ihren Respekt gezollt. Lesen Sie dazu Näheres in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes.

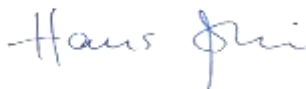
Anlässlich der Kammerversammlung hatten wir uns auch über die künftigen Herausforderungen für unseren Berufsstand ausgetauscht. Wir sehen aus heutiger Sicht die Bewahrung der beruflichen Unabhängigkeit und den Schutz des Berufsgeheimnisses als elementare Voraussetzung für unsere Tätigkeit als Organe der Steuerrechtspflege an. Des Weiteren müssen wir versuchen, den zunehmenden Fachkräftemangel durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren und die fortschreitende Digitalisierung und Automatisierung nutzbar zu machen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf die Imagekampagne „zahltsichausbildung.de“ hinweisen, die im August erfolgreich angelaufen ist.

Mit der Ausbildung von Steuerfachangestellten können Kanzleien aktiv für qualifizierten Nachwuchs sorgen. Es gibt also gute Gründe dafür, selbst Fachkräfte auszubilden. Tragen Sie bitte offene Ausbildungsplätze in die bundesweite Stellenbörse ein und profitieren Sie so von der hohen Sichtbarkeit unserer Ausbildungsangebote bei jungen Menschen!

Zum Abschluss möchte ich Ihnen und Ihren Angehörigen ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr 2025 wünschen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Hans Bossin
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 23. November 2024 im Seminaris Seehotel Potsdam

Nach der Begrüßung der anwesenden Kammermitglieder durch den Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herrn Reinhard Meier, gedachte die Kammerversammlung den verstorbenen Berufskolleginnen und -kollegen. Nach der einstimmigen Genehmigung der Tagesordnung und der Erledigung der in der Satzung vorgegebenen Regularien – Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung wurden nicht gestellt – erstatteten Herr Meier und das Vorstandsmitglied Frau Miriam Stark den Tätigkeitsbericht des Vorstandes.

Herr Meier ging in seinem Rechenschaftsbericht auf Schwerpunkte der Vorstandsarbeit ein. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen standen folgende Themen:

- Grundsätze der Vorstandsarbeit im Jahre 2024
- Überblick über die Entwicklung der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Corona-Schlussrechnungen
- Steuerberaterplattform
- Angriff auf Vorbehaltsaufgaben der Steuerberaterinnen und Steuerberatern und deren Abwehr durch die staatsunabhängigen beruflichen Selbstverwaltungen
- Nein des Berufsstandes zur Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen
- Vereinfachung bei der Bearbeitung von Steuererklärungen – Projekt RaBe
- Einführung der E-Rechnung im B2B-Sektor ab 01.01.2025
- Ausblick auf die Entwicklung der Kammer.

Herr Meier dankte anschließend allen Kammermitgliedern und vor allem den vielen ehrenamtlich tätigen Berufskolleginnen und -kollegen für deren Arbeit im zu Ende gehenden Jahr 2024.

Darüber hinaus dankte Herr Meier seinen Vorstandskolleginnen und -kollegen für deren Tätigkeit im Vorstand. Den Dank des Vorstandes sprach Herr Meier auch dem Geschäftsführer, Herrn Kämpfert, sowie den Damen der Geschäftsstelle für deren sehr gute und engagierte Arbeit aus.

Er bat sodann Frau Stark als zuständiges Vorstandsmitglied um deren Bericht zu Fragen der Aus- und Fortbildung im Kammerbereich.

Frau Stark gab anhand aktueller Zahlen einen Überblick über die Berufsausbildung und die duale Ausbildung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“. Frau Stark erläuterte sodann folgende Schwerpunkte der Vorstandsarbeit auf dem Gebiet der dualen Ausbildung und beruflichen Fortbildung:

- Aktuelle Lage des Ausbildungsmarktes
- Aktivitäten der Steuerberaterkammer Brandenburg bei der Gewinnung von Ausbildungsplätzen
- Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung

- Erläuterung zur Imagekampagne „#zahltsichausbildung“
- Neuordnung der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten
- Künftige Inhalte der Prüfungen, insbesondere der Zwischenprüfungen und Anforderungen an die Kanzleien
- Verantwortung der Steuerberaterkammer Brandenburg bei der Organisation und Durchführung der Fortbildungsprüfungen mit unterschiedlichen Abschlüssen
- Chancen der Ausbildung „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“.

Frau Stark würdigte die Ausbildungsbereitschaft der Brandenburger Kammermitglieder, durch die sich die neu eingetragenen Verträge in 2024 im Vergleich zum Vorjahr weiterhin positiv entwickelten.

Frau Stark bedankte sich bei allen Kammermitgliedern und den ehrenamtlich tätigen Ausschussmitgliedern für deren ehrenamtliches Wirken auf den Gebieten der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung im Jahre 2024.

Die Schatzmeisterin, Frau Beate Humbert, gab Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung des Haushaltes 2024 und zum Haushaltsvorschlag für das Jahr 2025.

Die Kammerversammlung billigte einstimmig den Bericht des Vorstandes und erteilte dem Vorstand für seine Tätigkeit einstimmig Entlastung.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer genehmigte die Kammerversammlung einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2023 und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2025.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2025 wurde mehrheitlich in Höhe von 550,00 EUR je Kammermitglied beschlossen.

Die Kammerversammlung wählte einstimmig zwei neue Rechnungsprüfer für das Haushaltsjahr 2025.

Für die turnusmäßige Wahl des Vorstandes und der Delegierten und Stellvertreter der Satzungsversammlung wählte die Kammerversammlung einen Wahlausschuss, den als Vorsitzender, Herr Jens Rodegast, Steuerberater und als Beisitzer, Herr Ronald Benke, Steuerberater, LDW-Buchstelle und Herr Thomas Hagedorn, Steuerberater angehörten.

Die Kammerversammlung wählte in zwei Wahlgängen einen neuen Kammerpräsidenten und fünf Vorstandsmitglieder sowie zwei Delegierte und zwei Stellvertreter der Satzungsversammlung.

Nach den Wahlen bedankte sich der neugewählte Kammerpräsident, Herr Steuerberater Hans Bossin, bei dem langjährigen Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, der sich nach 20 Jahren nicht wieder zur Wahl stellte.

Er gratulierte den gewählten Vorstandsmitgliedern als auch den für die Satzungsversammlung gewählten Berufs-

kolleginnen und -kollegen und wünschte ihnen eine erfolgreiche Tätigkeit für den Berufsstand. Der scheidende Kammerpräsident bedankte sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und appellierte an den Berufsstand, die Freiberuflichkeit und Unabhängigkeit als Organ des Steuerrechts zu schützen und zu bewahren. Er wünschte dem neuen Präsidenten und dem Vorstand eine gute Amtsführung zum Wohle des Brandenburger Berufsstandes.

Als weiteren Tagesordnungspunkt gab der Vorstandsvorsitzende des Steuerberaterversorgungswerkes Brandenburg einen Bericht zur Entwicklung des Versorgungswerkes im Jahre 2024.

Zum Abschluss der Kammerversammlung 2024 bedankte sich der neugewählte Kammerpräsident im Namen des Vorstandes und der Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für die Arbeit in 2024.

Der Dank des Vorstandes gelte insbesondere auch den vielen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen, ohne deren qualifizierte Mitarbeit eine erfolgreiche berufliche Selbstverwaltung nicht möglich wäre.

Der Vorstand hat gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung Frau Beate Humbert als Vizepräsidentin gewählt.

Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Ordentlichen Kammerversammlung wird unter Tz. 2 berichtet.

2. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Ordentlichen Kammerversammlung

1) Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung vom 30.09.2024 wurde einstimmig genehmigt. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung wurden nicht gestellt.

2) Bericht der Rechnungsprüfer für das Jahr 2023

Der Bericht der Rechnungsprüfer wurde einstimmig bestätigt.

3) Genehmigung des Jahresabschlusses 2023 gem. § 5 Abs. 2 Buchst. f der Satzung

Der Jahresabschluss 2023 wurde einstimmig genehmigt. Dem Vorstand wurde einstimmig Entlastung erteilt.

4) Beschlussfassung über den Kammerbeitrag 2025 gem. § 5 Abs. 2 Buchst. i) der Satzung

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2025 wurde einstimmig in einer Höhe von 550 EUR je Kammermitglied beschlossen.

5) Beschlussfassung über den Haushalt 2025 gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. h) der Satzung

Der Haushalt 2025 wurde einstimmig beschlossen.

6) Wahl zweier stellvertretender Rechnungsprüfer gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. d) i. V. m. § 16 Abs. 3 der Satzung

Gewählt wurden:

- Frau Katrin Nitsche, StBin, Stahnsdorf
- Herr Gordon Strauß, StB, LDW-Buchst.; Mühlenbecker Land/Mühlenbeck.

7) Wahl des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. c) i. V. m. § 8 der Satzung

a) Wahl des Präsidenten

Gewählt wurde:

Herr Hans Bossin, StB.

b) Wahl des Vorstandes

Gewählt wurden:

Herr Nico Duwe, StB, LDW-Buchst.
Herr Sebastian Groß, StB
Frau Beate Humbert, StBin, LDW-Buchst.
Frau Manuela Ruch, StBin
Frau Miriam Stark, StBin, LDW-Buchst.

8) Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. l) i. V. m. § 12 der Satzung

a) Delegierte:

Herr Wolfgang Brüggemann, StB
Herr Gordon Strauß, StB, LDW-Buchst.

b) Stellvertreter:

Frau Sylvia Dittrich, StBin
Frau Kerstin Grundmann, StBin, FB für IStR.

3. Wechsel im Präsidentenamt der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat seit dem 23.11.2024 einen neuen Präsidenten.

Der langjährige Kammerpräsident, Herr Reinhard Meier, hat anlässlich der Wahlen am 23.11.2024 nicht mehr für das Amt des Präsidenten kandidiert.

Herr Meier, seit 1994 Mitglied des Vorstands der Steuerberaterkammer Brandenburg, wurde 2004 zum Präsidenten gewählt und übte dieses Ehrenamt ununterbrochen 20 Jahre aus.

Auch im Steuerberaterversorgungswerk engagierte sich Herr Meier als langjähriger stellvertretender Vorsitzender für die Altersabsicherung unserer Berufsangehörigen.

Mit seiner sachlichen und unaufgeregten Arbeitsweise, in deren Mittelpunkt das Lösen von Aufgaben stand, prägte Herr Meier den Geist und das Erscheinungsbild der Kammer, nach innen und nach außen.

Sein Eintreten für die Freiberuflichkeit und die Unabhängigkeit der Steuerberaterinnen und Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege war ein fester Bestandteil seines erfolgreichen ehrenamtlichen Wirkens.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg dankt Herrn Meier für sein jahrzehntelanges Engagement für die Belange unseres Berufsstandes in Brandenburg.

Als neuen Kammerpräsidenten wählte die Kammerversammlung den Steuerberater Hans Bossin aus Kleinmachnow.

Der 51-jährige gehört dem Vorstand seit dem Jahr 2020 an.

4. Wechsel im Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg

Am 11. Dezember 2024 hat der Ministerpräsident des Landes Brandenburg Dietmar Woidke Herrn Robert Crumbach zum neuen Minister der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg ernannt. Ihm zur Seite steht Herr Volker-Gerd Westphal, der ebenfalls am 11. Dezember 2024 zum Finanzstaatssekretär des Landes Brandenburg ernannt wurde.

Robert Crumbach ist Jurist und hat von 1991 bis Oktober 2024 als Arbeitsrichter im Land Brandenburg Recht gesprochen. Zeitweise war er auch in der Landesregierung tätig. Seit Oktober 2024 gehört er dem Landtag des Landes Brandenburg an.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Hans Bossin, hat dem neuen Finanzminister zu seiner Ernennung gratuliert und ihm eine erfolgreiche Amtsführung gewünscht.

5. Zertifikatswechsel beim besonderem elektronischen Steuerberaterpostfach

Seit dem 1. Januar 2023 wird das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) dem Berufsstand für eine sichere elektronische Kommunikation von der Bundessteuerberaterkammer zur Verfügung gestellt. Das beSt wurde vom Berufsstand gut angenommen und läuft reibungslos. Damit dies auch zukünftig funktioniert, ist aus Sicherheitsgründen – wie es aus anderen Verfahren (bspw. ELSTER) bekannt ist – ein Zertifikatswechsel notwendig. Was ist das genau?

Um ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach zu aktivieren, müssen im Self-Service der Steuerberaterplattform die jeweiligen Postfachzertifikate erzeugt werden. Dabei handelt es sich um elektronische Schlüssel für die jeweiligen Postfächer. Diese elektronischen Schlüssel

sind notwendig, um die Postfächer anschließend in die Software einzubinden und das beSt nutzen zu können.

Die Zertifikate für das beSt sind aus Sicherheitsgründen nur für einen begrenzten Zeitraum gültig. Nach Ablauf dieser Frist muss das Zertifikat erneuert werden, um weiterhin kommunizieren zu können. Nach zwei Jahren seit der Einführung des Verfahrens steht nun für viele Nutzer der erste Zertifikatswechsel an. Für neu erstellte Zertifikate wurde kürzlich der Gültigkeitszeitraum und in Einklang mit der BSI TR-03116-4 auf drei Jahre erweitert, dies ist der gesetzlich vorgeschriebene maximale Zeitraum, der genutzt werden kann.

Der Zertifikatswechsel muss auf der Steuerberaterplattform durchgeführt werden. Um das beSt weiter in der Fachsoftware nutzen zu können, muss das neue Postfachzertifikat in dieser hinterlegt werden.

Wie erneuern Sie Ihr Zertifikat?

Das Gültigkeitsdatum kann nach einer Anmeldung an der Steuerberaterplattform (<https://www.bstbk-steuerberaterplattform.de/self-service/>) in der Postfachverwaltung eingesehen werden. Haben Sie eine E-Mail-Benachrichtigung eingerichtet, werden Sie über den Ablauf des Zertifikats rechtzeitig informiert. Der Prozess zur Erneuerung des Postfachzertifikats entspricht dem der initialen Aktivierung Ihres Postfachs über die Steuerberaterplattform. Wichtig ist zudem, das neue Zertifikat in der verwendeten Fachsoftware bzw. dem COM Vibilia StB-Edition Client zu hinterlegen.

Den genauen Ablauf können Sie im folgende Hilfedokument und dem Klick-Tutorial entnehmen:

- https://steuerberaterplattform-bstbk.de/fileadmin/user_upload/Selbsthilfemedien/Steuerberaterplattform-zertifikatsablauf.pdf
- <https://datev.readypplace.net/public/tutorial/66757c992dc8f8e85e59b762?op=start>

Nutzen Sie nicht den COM Vibilia StB-Edition Client, wenden Sie sich für konkrete Fragen an den Support Ihres Fachsoftwareherstellers.

Was passiert, wenn das Zertifikat nicht erneuert wird?

Sollte das Zertifikat nicht rechtzeitig erneuert werden, können Sie Ihr Postfach nicht mehr nutzen.

Daher ist ein rechtzeitiger Austausch unbedingt vorzusehen.

Wir empfehlen die automatische E-Mail-Benachrichtigung in der genutzten Fachsoftware fürs beSt einzurichten, so verpassen Sie auch zukünftig keine weiteren Aktualisierungen etc. Falls bereits eine E-Mail-Benachrichtigung eingerichtet wurde, muss diese nach dem Zertifikatswechsel erneuert werden

Wir verweisen auch auf unser Rundschreiben 6/2024 vom 26.11.2024.

6. Unterstützender Terminservice für die Registrierung Steuerberaterplattform/beSt

Zur Unterstützung bei der Registrierung für das beSt bietet die Bundessteuerberaterkammer allen Kammermitgliedern einen Terminservice an. Über folgenden Link können Sie einen Termin buchen, um die Registrierung gemeinsam mit einem Servicemitarbeitenden der Bundessteuerberaterkammer durchzuführen: www.terminland.de/best.

Der Termin umfasst die Registrierung und Aktivierung der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer. Der Import in eine Fachsoftware wird im Termin nicht abgebildet. Damit der Termin stattfinden kann, muss folgendes vorbereitet sein:

- Registrierungscode aus dem Anschreiben der Bundessteuerberaterkammer

Sollte dieses Schreiben nicht mehr vorliegen oder der Registrierungscode ungültig sein, müssen Sie sich bitte unter Angabe Ihres vollständigen Namens, Ihrer zuständigen Steuerberaterkammer und Ihrer Kammermitgliedsnummer wenden an:

service@bstbk-steuerberaterplattform.de.

- Personalausweis mit aktivierter Online-Funktion und dazugehöriger eID-PIN

Sollte die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises noch nicht aktiviert sein oder wird eine neue eID-PIN benötigt, muss ein neuer PIN bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden.

- Installierte und gestartete AusweisApp auf dem PC (aktuellste Version)

Den Download für die AusweisApp für den PC erhält man auf folgender Website: <https://www.ausweisapp.bund.de/download>

- Kartenlesegerät für Personalausweis

Die Liste der kompatiblen Kartenlesegeräte findet man unter: <https://www.ausweisapp.bund.de/usb-kartenleser>.

Für das kompatible USB-Kartenlesegerät müssen Treiber- oder Firmware-Updates bereitstehen und ausgeführt worden sein.

7. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS

Die Bundessteuerberaterkammer macht darauf aufmerksam, dass der Ausschuss 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“ der Bundessteuerberaterkammer die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem - Steuer-IKS“ grundlegend überarbeitet hat.

Einem niederschweligen Ansatz folgend, werden darin u. a. Beispiele für im Alltag der Steuerberaterinnen und der Steuerberater vorhandene Kontrollmechanismen aufgeführt, die bereits als (Teil eines) Steuer-IKS genutzt werden können.

Die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS“ wurden im Berufsrechtlichen Handbuch (<https://www.berufsrecht-handbuch.de>) veröffentlicht.

8. Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 06.11.2024

Am 06.11.2024 trafen sich auf Einladung des Kammervorstandes Vertreter des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Vorsteherinnen und Vorsteher der Brandenburger Finanzämter sowie Vertreterinnen und Vertreter der beiden Steuerberaterverbände und der Steuerberaterkammer Brandenburg zum traditionellen Klimagespräch im Jahre 2024.

Die Vorträge und Diskussionen beschäftigten sich mit dem Thema „Leistungsfähige Schnittstellen oder Datensalat – Wie kann eine effektive Kommunikation zwischen den steuerberatenden Berufen und den Finanzämtern aussehen?“.

Als Referent begrüßte Herr Meier Herrn Christoph Balke vom Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg und Frau Cornelia Radtke von der DATEV eG. Die Vorträge gaben einen Ausblick auf die Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und der Beraterschaft in der Zukunft, die automatisiert erfolgen soll. In der Diskussion wurde seitens der Steuerberater anhand von Beispielen auch Kritik an der Kommunikation zwischen Beratern und Finanzämtern geübt. Beide Seiten verständigten sich darauf, künftig nach praktischen Lösungen für eine zufriedenstellende Kommunikation zu suchen.

9. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Prüfungsergebnis 2024 und Fristen 2025

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

Adler, Christian Dirk	StB	StBK Sachsen
Höwner, Anne	StB-in	StBK Brandenburg
Rehm, Christin	StB-in	StBK Brandenburg

gratulieren, die am 03.12.2024 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer

Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2025 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

2. Dezember 2025

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2025

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Die Termine für die Kompaktseminare zur Vorbereitung auf die Prüfung können bei der HLBS-Informationen-GmbH (Telefon: 030 200896770) erfragt werden.

10. Bestellung eines allgemeinen Vertreters bzw. Praxisabwicklers

Wir möchten unsere Kolleginnen und Kollegen, insbesondere die Inhaber von Einzelpraxen, dringend bitten, der Kammer für eventuelle Notfälle vorsorglich eine/n Berufskollegen/-in zu benennen, der/die im Notfall als Praxisvertreter/-in oder auch –abwickler/-in zur Verfügung steht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §§ 69, 70 StBerG.

Der steuerberatende Beruf bringt viele Rechte für den/die Berufsträger/-in mit sich. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass der Beruf auch die Beachtung umfassender Pflichten erfordert. Denn das Steuerberatungsgesetz schützt nicht primär die Berufsangehörigen, sondern die Mandanten. Der Gesetzgeber hat das Steuerberatungsgesetz als Verbraucherschutzgesetz ausgestaltet, was sich u. a. an den Berufspflichten in § 57 StBerG als auch an den Regeln zur Berufshaftpflichtversicherung in § 67 StBerG deutlich zeigt. Zu diesen den Mandanten schützenden Gesetzen gehören aber auch die Bestimmungen in den §§ 69 ff. StBerG.

Diese Regelungen sind so zu verstehen, dass die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, insbesondere bei Einzelpraxen, dazu führt, dass die Berufsangehörigen für den Fall ihrer Verhinderung eine Vertretungsregelung treffen müssen und der Kammer zum Schutz ihrer Mandantschaft unbedingt vorsorglich eine Vertreter- bzw. Abwicklerregelung anzuzeigen haben. (§ 69 Abs. 1 StBerG). Andernfalls verzögert sich die mandantenseitig dringend gewünschte Betreuung, weil die Kammer erst ermitteln muss, wer die Vertretung bzw. Abwicklung übernehmen kann. Auch könnte ein Berufsträger eingesetzt werden, den der Vertretene gerade nicht wünscht. Dafür geht häufig unnötig viel Zeit ins Land, was zu vermeidbarem Ärger auf allen Seiten führt.

Wir empfehlen unseren Kolleginnen und Kollegen deshalb ohne Vorliegen eines Notfalls entsprechend vorzusorgen und eine/n Berufskollegin/Berufskollegen ihres Vertrauens mit den genannten Aufgaben zu betrauen und die Kammer hierüber zu informieren.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu organisatorischen Maßnahmen im Falle einer vorübergehenden oder dauernden Verhinderung des Steuerberaters im berufsrechtlichen Teil des Berufsrechtlichen Handbuchs unter Tz. 5.2.3.1 und 5.2.3.4. Vertragsmuster können beim berufsständischen DWS-Verlag bestellt werden.

Wir bedanken uns für die Mithilfe unserer Kammermitglieder und stehen für Fragen gern zur Verfügung.

11. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.10.2024 bis 31.12.2024 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 6/2024

Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ 2025 - Hinweise und Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung 7/2024

Prüfungsausschüsse für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachung 8/2024

Prüfungsausschüsse für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachung 9/2024

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ - Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 10/2024

Amtliche Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2025

Amtliche Bekanntmachung 11/2024

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2025 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung 12/2024

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
- Prüfungstermine und Anmeldefristen.

Amtliche Bekanntmachung 13/2024

Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft - Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 14/2024

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
- Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 15/2024

Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
- Prüfungstermine und Anmeldefristen.

12. Jahresmeldungen für Berufsausübungsgesellschaften nach § 76e StBerG

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

Wir verweisen auf das Rundschreiben 07/2024, das wir an alle Berufsausübungsgesellschaften auf elektronischem Weg versandt haben.

13. Seminarveranstaltungen 2025 hier: Voraussichtliche Termine

Termin	Seminar	Dozent / Ort
13.03.2025 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
19.06.2025 9.00 – 13.00 Uhr	„Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht – ein Update“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
18.09.2025 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam

13.11.2025 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
-----------------------------------	---	-------------------------------------

Wir bitten um Vormerkung. Die jeweiligen Anmeldeunterlagen werden den Kammermitgliedern elektronisch zugesandt.

14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2024 bis 31.12.2024

1. Bestellungen von Steuerberatern

Dr. Greta Kielawa-Buzala, M.Sc. 02.10.2024
Steuerberaterin

Delia Wegner, Dipl.-FWin (FH) 28.11.2024
Steuerberaterin

2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

SHWT Stegmann Hahn Walde Part-GmbH 16.10.2024

Richter+Richter GmbH Steuerberatungsgesellschaft 06.11.2024

3. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Ök. Alexey Nekhin 01.08.2024 Verlegung von Kammer Berlin
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Tom Christopher Hallfell, M.Sc. 01.10.2024 Verlegung von Kammer Hamburg
Steuerberater

Lisa Katharina Blohm 01.10.2024 Verlegung von Kammer Berlin
Steuerberaterin

Christian Paul Böttcher, M.Sc. 01.10.2024 Verlegung von Kammer Niedersachsen
Steuerberater

Sarah Christine Dorn, LL.B. 01.10.2024 Verlegung von Kammer Berlin
Steuerberaterin

Maria Geise, B.A. 01.10.2024 Verlegung von Kammer Berlin
Steuerberaterin

Christian Fronda Steuerberater	01.11.2024	Verlegung von Kammer Köln	Dipl.-FW (FH) Wolfgang Deck Steuerberater	31.12.2024
		<i>Berufsausübungsgesellschaften</i>	Dipl.-Finw. Ralph Jembarski Steuerberater	31.12.2024
Wirtschafts- und Steuerberatung Reinke GmbH Steuerberatungsgesellschaft	06.06.2024	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Kfm. Uwe Schilling Steuerberater Wirtschaftsprüfer	31.12.2024
BKW Beratungs- und Kontrollgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft	07.06.24	Verlegung von Kammer Berlin	Gudrun Kaske Steuerberaterin	31.12.2024
		- Abgänge -	PB Steuerberater Panzer & Birghan PartG mbB	31.12.2024
		<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>	Hans-Hermann Meyer Steuerberater	31.12.2024
Jasmin Neumann Steuerberaterin	04.12.2024	Verlegung nach Kammer München	Nadine von Wernsdorff Steuerberaterin Wirtschaftsprüferin	31.12.2024
Tim Braun, M.A. Steuerberater	08.12.2024	Verlegung nach Kammer Berlin		
Yvonne Dombrowski Steuerberaterin	09.12.2024	Verlegung nach Kammer Berlin		
		<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>		
		- Keine -		
4. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG				
Rainer Mellenthin Steuerberater	24.09.2024			
Wolf - Hörner - Wolf PartmbB Steuerbevollmächtigte/ Steuerberater/Rechtsanwalt	08.10.2024			
Walter Schmidt, LL.M. Steuerberater Rechtsanwalt	30.10.2024			
Jutta Schiller Steuerberaterin	05.11.2024			
Nicolas Enkemeier Steuerberater	30.11.2024			
Gisela Prautsch Steuerbevollmächtigte	31.12.2024			

15. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 wurde ein Verfahren vor dem Landgericht Potsdam hinsichtlich der Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung anhängig.

Wir bedanken uns bei allen Kammermitgliedern für die Übermittlung von Hinweisen, die den Verdacht auf Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb begründen. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wird auch weiterhin allen Hinweisen im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherung des Steueraufkommens nachgehen.

16. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2024/25

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

23. Dezember 2024 bis einschließlich 3. Januar 2025

nicht besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist am 06.01.2025 wieder zu erreichen.

17. Deutscher Steuerberaterkongress 2025 am 19. und 20. Mai 2025 in Dresden: Fachlicher Austausch und Networking auf höchstem Niveau

Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS lädt am 19. und 20. Mai 2025 nach Dresden zum Jahrestreffen der Steuerberaterinnen und Steuerberater. Als bedeutendste Fachveranstaltung des Berufsstands ist der Kongress eine zentrale Plattform, um über aktuelle Entwicklungen zu informieren, sich auszutauschen und die drängenden Themen des beruflichen Alltags zu diskutieren.

Das Programm bietet eine vielfältige Mischung aus praxisorientierten Keynotes, intensiven Weiterbildungsmöglichkeiten und Networking in einer inspirierenden Atmosphäre. Renommierte Expert*innen geben in ihren Vorträgen Einblicke in die neuesten Entwicklungen und Herausforderungen der Branche.

Zu den Highlights gehören Fachbeiträge zu aktuellen Themen wie:

- Digitale Betriebsprüfung und Tax CMS
- E-Rechnung in der Praxis
- Ertragsteuer-Update
- Steuerbilanz 2024
- Brennpunkte im Internationalen Steuerrecht
- Aktuelles zur Umsatzsteuer
- Workshop zu Zöllen und Verbrauchsteuern
- Neue Ansätze in der Geldwäscheprävention
- Kommunikationstechniken
- Recruiting

Ein besonderes Angebot richtet sich an den Nachwuchs der Branche: Der „Treffpunkt junge Steuerberater“ bietet jungen Berufseinsteiger*innen ein lebendiges Forum mit Impulsvorträgen, Podiumsdiskussionen und einem intensiven Austausch zwischen Teilnehmenden und Referierenden.

Neben dem hochkarätigen Vortragsprogramm erwartet die Besucherinnen und Besucher eine umfangreiche Fachausstellung, die innovative Produkte und Dienstleistungen für den Steuerberateralltag vorstellt. Auch das gesellige Miteinander kommt nicht zu kurz: Der Sonntagabend beginnt mit einem Begrüßungsabend in der Ausstellung, und am Montagabend verspricht der „Feier-Abend“ ein besonderes Highlight zu werden.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Interessierte ab Februar 2025 unter:

www.deutscher-steuerberaterkongress.de

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 14.11.2024)

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Geldwäscheprävention – Registrierungspflicht goAML

Bereits seit 1. Januar 2024 besteht für den Berufsstand eine Pflicht, sich bei dem von der FIU betriebenen goAML-Portal zu registrieren. Grundsätzlich war gesetzgeberseits angedacht, dass diese Pflicht ab 1. Januar 2025 bußgeldbewehrt ist. Die Rechtsgrundlage hierfür soll das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz sein. Dieses ist jedoch bisher nach wie vor im Bundestag nicht verabschiedet worden. Aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen steht nicht fest, ob und ggf. wann das Gesetz verabschiedet wird.

Die FIU hat aufgrund entsprechender Kritik aus dem Verpflichtetenkreis das Registrierungsverfahren weiter vereinfacht. So müssen bei der Registrierung seit geraumer Zeit keine Legitimationspapiere mehr hochgeladen werden. Es handelt sich hierbei um kein Pflichtfeld mehr.

Die Registrierungszahlen im Nichtfinanzsektor beliefen sich zum Ende des 1. Halbjahres 2024 auf ca. 134.000. Davon entfallen ca. 41.000 auf die Steuerberater. Die Anzahl der Neuregistrierungen ist gegenüber dem Jahresbeginn aktuell rückläufig.

19. Berufspflichtverletzung von Steuerberatern bei Nichterfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten

Das Landgericht Nürnberg-Fürth stellte mit Urteil vom 22. Februar 2024 (18 StL 6/23) u. a. fest, dass es einen Verstoß gegen die gewissenhafte Berufsausübung nach §§ 57 Abs. 1 Satz 1 StBerG, 1 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BOStB darstellt, wenn ein Steuerberater seine ihm aus den §§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 3, 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 GwG resultierenden Pflichten nicht erfüllt. Das Landgericht stellte mehrere Berufspflichtverletzungen, namentlich den Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 StBerG fest. Der Gegenstand des Verfahrens war u. a. die Nichtbeantwortung von Anfragen im Rahmen von drei Mandantenbeschwerden. Das Gericht stellte dabei für einen Verstoß gegen § 80 Abs. 1 Satz 1 StBerG fest, dass das Auskunftersuchen von einer auskunftsberechtigten Person ausgehen muss.

Ferner stellte das Berufsgesicht fest, dass die Nichterfüllung der Auskunftspflicht aus §§ 2, 5, 52 GwG einen Verstoß gegen die gewissenhafte Berufsausübung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 StBerG darstellt. Die Steuerberaterkammer ist gemäß § 50 Nr. 7 GwG zuständige Aufsichtsbehörde für die Überprüfung der Einhaltung von geldwäscherechtlichen Pflichten seitens der Betroffenen. Im Zuge dessen könne die Steuerberaterkammer auch neben den im GwG normierten Maßnahmen und Anordnungen die ihr für sonstige Aufsichtsaufgaben eingeräumten Befugnisse ausüben (§ 51 Abs. 2 Satz 3 GwG).

Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften sowie zur Vorlage von Unterlagen ergebe sich aus § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 GwG. Diese Pflichten seien zudem berufliche

Pflichten des Steuerberaters. Zur gewissenhaften Berufsausübung zähle neben der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Auftraggeberinteressen auch die Beachtung der steuerlichen und berufsgesetzlichen Vorschriften.

Die Wahrnehmung der sich für den Steuerberater ergebenden Verpflichtungen aus dem GwG sei unmittelbar mit seiner Berufstätigkeit verknüpft. Ein Steuerberater, der an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht entsprechend seinen Verpflichtungen mitwirkt, handelt nicht gewissenhaft und gewährleistet auch nicht die organisatorischen Voraussetzungen für eine gewissenhafte Berufsausübung.

(Quelle: aus KM 4/2024 der StBK Stuttgart, S. 14)

20. Elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) über beSt zurücksenden

Mit dem beSt ist die sichere Kommunikation im EGVP-Verbund und hier für den Berufsstand auch mit den Finanzgerichten sichergestellt. Natürlich können Sie mit dem beSt auch ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB), das von einem Gericht angefordert wird, abgeben.

In bestimmten Fällen fordern (Finanz-)Gerichte ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) an. Mit diesem bestätigten Berufsträger*innen die Kenntnisnahme einer eingegangenen Nachricht.

Die Abgabe oder Ablehnung des eEB hat gemäß § 23 Abs. 1 BOSTB i. V. m. § 23 Abs. 5 BOSTB unverzüglich zu erfolgen.

Wie Sie ein eEB mit der COM Vibilia StB-Edition erstellen und versenden, erfahren Sie in dem Dokument „eEB erstellen in der COM Vibilia StB-Edition“ unter

https://steuerberaterplattform-bstbk.de/fileadmin/user_upload/Selbsthilfemedien/Steuerberaterplattform-eEB.pdf.

Nutzen Sie das beSt über eine Fachsoftwarehersteller-Schnittstelle, wenden Sie sich für Fragen zum eEB bitte direkt an den zuständigen Service und Support.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 30.10.2024)

21. Steuerberaterhaftung wegen Schätzungsbescheiden

BGB § 280 Abs. 1

Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Folge von Schätzungsbescheiden der Finanzbehörden muss grundsätzlich der Mandant darlegen, welche Gewinne oder Verluste abweichend von den Besteuerungsgrundlagen der Schätzungsveranlagung tatsächlich entstanden sind.

Sofern es ihm mangels Unterlagen nicht möglich ist zu belegen, welcher Gewinn abweichend von den Besteuerungsgrundlagen der Schätzungsveranlagung hätte versteuert werden müssen, bleibt er beweisfällig.

(OLG Karlsruhe, Urt. v. 6.9.2023 – 7 U 162/22, rkr.)

(Quelle: aus DStRE 22/2024, S. 1404 ff.)

22. Grundsätze des anwaltlichen Berufsgeheimnisses gelten auch für Steuerberater

Im Herbst 2024 wird sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) zur Bedeutung und Reichweite des englischen Begriffs „legal professional privilege“ positionieren. Dieses Urteil ist auch für den deutschen Berufsstand wichtig, da dieser berufsrechtlich mit den Anwälten gleichgestellt ist, der Begriff aber in EU-Rechtsakten zuweilen ungenau mit „anwaltlichem Berufsgeheimnis“ übersetzt wird. Dies war insbesondere bei der sog. Whistleblower-Richtlinie der Fall.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) begrüßt, dass im Laufe des aktuellen Verfahrens die Generalanwältin beim EuGH, Prof. Dr. Dres. h.c. Juliane Kokott, in ihren Schlussanträgen die Bedeutung und Reichweite des Begriffs „legal professional privilege“ klarstellte. Sie betonte, dass auch die Rechtsberatung im Gesellschafts- und Steuerrecht vom Schutzbereich des Berufsgeheimnisses umfasst sein müsse. Darüber hinaus bezog sie ausdrücklich Steuerberater/innen in den Schutzbereich des Berufsgeheimnisses ein, soweit diese nach dem jeweiligen nationalen Recht als unabhängige Organe der Rechtspflege den Rechtsanwält/innen gleichgestellt und somit zur Rechtsberatung und gerichtlichen Vertretung von Mandanten befugt sind.

Die Schlussanträge veranschaulichen, wie wertvoll die Prozessführungsbefugnis des deutschen Berufsstands ist. Die BStBK und Steuerberaterkammer setzen sich seit langem für den Schutz des Berufsgeheimnisses ein, damit das Vertrauensverhältnis zwischen Berufsstand und Mandantschaft erhalten bleibt.

(Quelle: aus KM 3/2024 der StBK Köln, S. 18)

23. EuGH-Urteil: Schadenersatzpflicht für Steuerberater aufgrund eines Datenschutzverstoßes

Am 20. Juni 2024 fällte der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Urteil zur Schadenersatzpflicht eines Steuerberaters aufgrund eines Datenschutzverstoßes (Az: C 590/22). Demnach begründe bereits die bloße Befürchtung eines Datenschutzverstoßes einen immateriellen Schaden und damit einen Schadenersatzanspruch, auch ohne den Nachweis eines tatsächlichen Verstoßes.

Im zugrunde liegenden Fall war eine Steuerberatungsgesellschaft von den Klägern mandatiert worden. Nach einem Umzug teilten die Kläger der Kanzlei ihre neue

Postanschrift mit, die auch in den Datenbestand der Kanzlei eingepflegt wurde. Allerdings wurde die neue Adresse wohl nicht in den führenden Stammdatenbestand übernommen, weshalb die für die Kläger bestimmten Dokumente versehentlich an eine falsche Postanschrift gesandt wurden.

Die Entscheidung ist aus mehreren Gründen von Bedeutung für den Berufsstand. Zum einen unterstreicht die Entscheidung die Wichtigkeit der sorgfältigen Pflege von Datenbeständen und des Wissens über die eingesetzte Software. Darüber hinaus zeigt sie, dass nicht nur im Kontext des elektronischen Rechtsverkehrs die Prozesse des Postausgangs definiert, kontrolliert und dokumentiert werden müssen, sondern generell.

EuGH, Urteil vom 20.06.2024 – C 590/22

(Quelle: aus KM 3/2024 der StBK München, S. 46)

24. Mandatsniederlegung in der Krise – zur Unzeit?

Erkennen einer manifestierten Unternehmenskrise

Gemäß § 17 Abs. 2 InsO ist eine Gesellschaft dann zahlungsunfähig, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, ihren fälligen Zahlungspflichten nachzukommen. Gemäß § 19 Abs. 2 InsO liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen einer Gesellschaft die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Diese Vorgaben betreffen erst einmal die Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften oder Vorstände von Aktiengesellschaften in Hinblick auf eine Insolvenzantragspflicht, die mit zu beachtenden Fristen versehen sind und bei Nichtbeachtung zur persönlichen Haftung der Geschäftsleitung führen. Aber auf Basis des BGH-Urteils IX ZR 285/14 vom 26.01.2017 und gemäß § 102 StaRUG tangieren diese Tatbestände auch die Kontrollverpflichtung der Mitglieder der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe.

Rückständige Honorare sind bereits ein Indiz für Zahlungsunfähigkeit

Bereits rückständige Honorare mehrerer Monate aus einem vereinbarten Dauermandat mit Steuerberaterinnen und Steuerberatern legen die Vermutung nahe, dass sich die Mandantin in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Aber auch andere Indizien, die der Steuerberatung auffallen müssen und werden, weisen auf eine Schieflage hin. Häufige Zahlungsstockungen müssen Steuerberaterinnen und Steuerberater aufhorchen lassen; spätestens das Auftreten der nachfolgenden Umstände in den Buchhaltungsunterlagen der Mandantin muss Steuerberaterinnen und Steuerberater zum konsequenten Handeln zwingen:

- gerichtliche Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheide
- Mahnungen, Androhungen von Lieferstopps und Inkassoschreiben,
- Kontopfändungen,

- Vollstreckungsdokumentationen und Kosten von Gerichtsvollziehern,
- Kürzung von Kontokorrentlinien oder Entzug geduldeter Inanspruchnahmen,
- unangepasste Herabsetzung von Steuervorauszahlungen,
- fehlende oder falsche Umsatzsteuervoranmeldungen.

Die potenzielle Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der Mandantin kann sich also in der Regel problemlos aus der Bearbeitung bei der Lohnbuchhaltung, der Umsatzsteueranmeldung oder der regelmäßigen Bearbeitung von benannten Unterlagen und Belegen ableiten lassen.

BGH-Urteil unterstellt Sachverstand des Steuerberaters

Das BGH hat im benannten Urteil seinerzeit begründet, dass die Mitglieder der steuerberatenden Berufe in der Regel über einen deutlich höheren wirtschaftlichen Sachverstand als die Geschäftsleitung der Mandantin verfügen und somit aufgrund ihrer besonderen Sachkunde wesentlich zeitiger in der Lage sind, aus den vorhandenen Umständen auf eine Insolvenzgefahr bzw. Insolvenzureife zu schließen.

Mandatsniederlegung ist Selbstschutz

Die Niederlegung des Mandats aufgrund der regulativen und gesetzlichen Vorgaben dient dann lediglich zu Selbstschutzzwecken und löst damit auch keinerlei Ansprüche gegen die Steuerberatung aus – es handelt sich in einer solchen Lage somit nicht um eine Mandatsniederlegung zur Unzeit. Hier steht der Eigenschutz deutlich höher als die in der Berufsordnung vorgegebene Beistandspflicht. Allerdings müssen dazu einige Punkte beachtet werden.

Die Mitwirkungspflicht der Mandantin

Wie sieht die Mitwirkungspflicht der Mandantin aus, wenn Steuerberaterinnen und Steuerberater beauftragt werden? Und wie steht es um Konsequenzen, wenn die Mandantin diesen Pflichten eben nicht ordnungsgemäß nachkommt?

In der Praxis besteht oft Unklarheit und eine gewisse Sorge darüber. Insbesondere sehen sich Steuerberaterinnen und Steuerberater – zu ihrem Nachteil durch Schaffung möglicher Haftungsszenarien – häufig über die Maßen verpflichtet, die schlechte oder nicht vorhandene Mitwirkung oder Unzulänglichkeiten ihrer Mandantin durch eigenes Engagement zu kompensieren. Gerade bei Unternehmen in der Krise wird schnell klar, dass zum Beispiel die Qualität der Buchhaltung bzw. des Belegwesens oder der Zuarbeit bei der Erstellung von Jahresabschlüssen nachlässt. Das führt dazu, dass der ursprünglich vereinbarte Auftrag zwischen Mandantin und Steuerberatung eben nicht ordnungsgemäß durch die Steuerberatung zu erfüllen ist.

Ausgehend von einer Mindestqualität an Buchhaltung und Jahresabschlüssen werden und dürfen die Mitglieder der steuerberatenden Berufe keine lückenhaften betriebswirtschaftlichen Auswertungen oder unfertige Bilanzen herausgeben.

Unerfüllbarer Auftrag bei fehlender Mitwirkung der Mandantin

Das fehlende Mitwirken der Mandantin führt dann dazu, dass eben vertraglich vereinbarte Leistungen nicht oder nur in sehr rudimentärer Form durch die Steuerberaterinnen und Steuerberater erfüllt werden können. Speziell beim Vorhandensein einer Krise der Mandantin kommt es somit zu einer mit Haftungsgefahren belegten Nichterfüllung des vereinbarten Auftrags.

Hier setzt auch die Berufsordnung der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe ein, die nämlich auch auf die Mitwirkungspflicht der Mandantin abstellt. Dieser Sachverhalt muss somit in letzter Konsequenz dazu führen, dass die Steuerberatung nach entsprechender mündlicher und schriftlicher Nachforderung mit Fristsetzung darauf hinweist, dass eine Unmöglichkeit zur Umsetzung der Aufträge besteht und damit das Mandat niedergelegt werden muss.

Gerade bei Kapitalgesellschaften in der Krise, bei denen die Thematiken Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung eine große Rolle spielen, sind zum Beispiel die Vorlage von Inventurdaten, Bewertungsansätzen, Forderungsbewertungen und vereinbarten Zahlungsabsprachen nötig, um die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung umzusetzen.

Ruhestellung des Mandats bei fehlender Mitwirkung

Ist nachweislich die Mitwirkungspflicht der Mandantin nicht gegeben oder die Qualität der vorgelegten Belege, Unterlagen und Informationen nicht ausreichend, kann das Mandat natürlich auch zunächst lediglich ruhend gestellt werden. Diese Entscheidung ist dann aber schriftlich der Mandantin mitzuteilen. Die Haftungsgefahren aus einer Ruhendstellung des Mandats sind aber besonders groß, wenn sich die Mandantin in erkennbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und die Steuerberatung entsprechende Kenntnis davon hat.

Keine Neutralisierung der Überschuldung mehr möglich

In Folge des BGH-Urteils IX ZR 285/14 vom 26.01.2017, welches mittlerweile durch die Gesetzesänderung zum Beginn des Jahres 2021 in § 102 StaRUG verankert wurde, erhöht sich das Haftungspotenzial für Steuerberaterinnen und Steuerberater, wenn bei einer Mandantin (Kapitalgesellschaft) im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine bilanzielle Überschuldung festgestellt wird und keine Prüfung erfolgt, ob es sich dabei auch um eine insolvenzrechtliche Überschuldung im Sinne des § 19 InsO handelt.

Ist eine Neutralisierung der Überschuldung durch Rangrücktrittserklärungen (ein Rangrücktritt muss das Fehlkapital plus die Summe des Nominalkapitals beinhalten) oder die Vorlage einer positiven Fortbestehensprognose nicht möglich, dann bleibt der Steuerberatung nur noch die konsequente Mandatsniederlegung als Ultima Ratio.

Eigenverwaltetes Insolvenzverfahren mit Insolvenzplan als Handlungsoption prüfen

Sofern keine positive Fortbestehensprognose mehr ausgestellt werden kann, sollte umgehend geprüft werden, ob das krisenbetroffene Unternehmen durch ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung mit Insolvenzplan nachhaltig entschuldet werden kann, wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich gegeben sind und Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden können, um die Schiefelage im Rahmen des Verfahrens zu beseitigen.

Unabhängig davon, ob ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung überhaupt möglich ist, kommt es dann natürlich auch auf den Willen der Geschäftsführung an. Diese tun sich häufig schwer mit Gedanken, ein solches Verfahren zu initiieren, und können zögerlich handeln. Dieses Zögern stellt für die begleitenden Steuerberaterinnen und Steuerberater eine immanente Gefahr dar: Zahlungsunfähigkeit und eine nicht mehr zu heilende Überschuldung zwingen die Steuerberatung ohne Aussicht auf eine kurzfristige Beantragung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung dazu, zeitnah das Mandat niederzulegen.

Mandatsniederlegung zur Unzeit?

Die Mitglieder der steuerberatenden Berufe wissen in der Regel genau, dass ein Dienstverhältnis nach § 627 Abs. 2 BGB mit der Mandantin nicht zur Unzeit gekündigt werden darf. Leider steckt diese Grundsatzannahme in vielen Köpfen. Der Gesetzgeber verlangt, dass die Mandantin die Möglichkeit haben muss, sich nach Kündigung des Mandatsverhältnisses die nötigen Dienste bei einer anderen Beratung zu verschaffen.

Beachtet die kündigende Steuerberatung diese Bestimmung nicht, dann macht sie sich ggf. schadenersatzpflichtig gemäß § 627 Abs. 2 Satz 3 BGB. Jedoch muss die Mandantin eine möglicherweise höhere finanzielle Belastung durch die Beauftragung einer neuen Beratung auch in Kauf nehmen. Der Gesetzgeber versucht dadurch vor etwaigen Rechtsnachteilen zu schützen.

Unumgängliche Mandatsniederlegung bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

Eine Kündigung ist daher immer so auszustellen, dass noch auf mögliche bevorstehende Fristen hingewiesen wird. Ggf. müssen unaufschiebbare Handlungen noch selbst von der Steuerberatung vorgenommen werden, wie zum Beispiel das Einlegen bei fristgebundenen Rechtsmitteln.

Diese Dinge sind jedoch alle dann obsolet, wenn die Mandantin nachweislich zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist. Denn hier haben sich die Mitglieder der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe sowohl nach den Leitsätzen des BGH-Urteils IX ZR 285/14 vom 26.01.2017 sowie dem § 102 StaRUG zu richten.

Die Niederlegung des Mandats bei Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit und/oder der Überschuldung ist für die Mitglieder der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Be-

rufe nahezu unumgänglich, denn kommt es letztlich zu einer verspäteten Insolvenzantragstellung, werden Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren in der Regel die sogenannte Quotenschadenregelung anwenden, wonach eine zum Teil existenzgefährdende Schadenersatzforderung gegen die Steuerberatung ausgesprochen werden kann, wenn sie trotz Kenntnis der Insolvenzgründe ohne Berücksichtigung der entsprechenden Warnhinweise weitergemacht hat.

In dem BGH-Urteil IX ZR 285/14 vom 26.01.2017 wird nämlich explizit darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe als sogenannte Sachverständige gelten und daher zwingend erkennen müssen, dass eine Zahlungsunfähigkeit (bei Dauermandaten) oder eine Überschuldung (die nicht neutralisiert werden kann) vorliegt, und entsprechend darauf hinweisen müssen (vgl. § 102 StaRUG).

Bei eingetretenen Insolvenzgründen ist es dann unerheblich, ob hier möglicherweise noch wahrende Fristen einzuhalten sind, weil die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft gemäß § 15a InsO binnen vorgegebenen Fristen verpflichtet ist, einen Insolvenzantrag in Eigenverwaltung oder eben einen Regelinsolvenzantrag zu stellen.

Der Eintritt der Insolvenzreife der Mandantin ist ein wichtiger Grund, der die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe sogar dazu verpflichtet, ihre Arbeiten unter entsprechendem Nachweis der Situation einzustellen.

Steuerberaterhaftung bei Fortführung von Buchführungs- und Abschlusserstellung

Die Vorgaben des BGH-Urteils IX ZR 285/14 vom 26.01.2017 des § 102 StaRUG bestimmen genau, wann das klassische Dauermandat oder das Mandat zur Jahresabschlusserstellung bei Unternehmen in der Krise nicht mehr umzusetzen ist.

Es geht dann grundsätzlich um die Vermeidung einer Quotenschadenhaftung in Form eines Insolvenzvertiefungsschadens. Vereinfacht ausgedrückt ist der Insolvenzvertiefungsschaden der Saldo aus den Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt, als das Unternehmen insolvent wurde (und die Steuerberatung davon auch Kenntnis erlangt haben musste), und dem Zeitpunkt, an dem dann tatsächlich der Insolvenzantrag gestellt wurde. Hier kann es sich unter glücklichen Umständen um kleinere Summen handeln, aber bei mittelständischen Unternehmen und einem Verschleppungszeitraum von drei bis sechs Monaten können so große Summen im Rahmen der Berechnung des Quotenschadens entstehen, dass diese bei Durchsetzung gegen die Steuerberatung existenzbedrohend sein können.

Gewerbebetriebe stellen keine Ausnahme dar

Bei Gewerbebetrieben ist es im Übrigen so, dass auch hier bei Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Steuerberaterinnen und Steuerberater bei einer späteren Insolvenz der Mandantin Anfechtungsansprüche der Insolvenzverwaltung drohen.

Eingetragene Kaufleute und Gewerbetreibende sind gesetzlich zwar nicht verpflichtet, Insolvenzantrag wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit zu stellen, doch können aus einem Weiterführen des defizitären Betriebes strafrechtliche Tatbestände erwachsen, zu denen Steuerberaterinnen und Steuerberater dann ggf. Beihilfe leisten: Man denke hier einfach an den klassischen Eingehungsbeitrag – die Schuldnerin bestellt Waren oder Dienstleistungen im Wissen, die daraus entstehenden Forderungen nicht mehr bedienen zu können.

Exkulpation ist in der Regel problematisch

Ob die Versicherung der Steuerberatung dann eintritt, hängt allein davon ab, ob Steuerberaterinnen und Steuerberater nachweisen können, dass sie die Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit tatsächlich nicht erkennen konnten, was aufgrund der gesetzlichen Vermutung gerade beim Dauermandat in der Regel sehr schwer wird; denkbar ist hier meist nur noch die mangelnde Mitwirkung der Mandantin, auf die aber wie beschrieben entsprechend reagiert werden musste, um entlastende Belege vorzuhalten.

Insolvenzverwalter prüft regelmäßig Anfechtungspotenziale gegen Steuerberatung

Ein angewachsener Rückstand im Zuge der Steuerberatung ist ebenfalls eine sehr schlechte Voraussetzung, da damit Steuerberaterinnen und Steuerberater quasi selbst belegen, von vorliegenden Zahlungsschwierigkeiten zu wissen.

Finden sich dann noch in den Buchhaltungsunterlagen zum Beispiel Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide oder Quittungen von Vollzugsbeamten oder Pfändungen durch Finanzamt und Sozialversicherungsträgern, ist eine begründete Exkulpation der Steuerberatung ausgeschlossen. *Thomas Uppenbrink & Kollegen GmbH Hagen*

(Quelle: aus *Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein 3/2024, S. 54 ff.*)

25. Keine Vertretungsbefugnis des Steuerberaters vor dem Verwaltungsgericht im Fall der Corona-Soforthilfe

VwGO § 67

1. Steuerberater dürfen Mandanten in Angelegenheiten betreffend sog. Corona-Hilfsprogramme nur dann vor dem Verwaltungsgericht vertreten, wenn das jeweilige Hilfsprogramm die Beteiligung des Steuerberaters als „prüfenden Dritten“ vorsieht. (Ls. n. amtl.)

2. Eine Vertretungsbefugnis des Steuerberaters vor dem Verwaltungsgericht besteht demnach nicht im Fall der sog. Corona-Soforthilfe. (Ls. n. amtl.)

(VG Augsburg, *Beschl. v. 28.5.2024 – Au 8 K 24.555, rkr.; Volltext in BeckRS 2024, 13259*)

(Quelle: aus *DStR 41/2024, S. 2343 ff.*)

26. Ausschluss des Berufshaftpflicht-Versicherungsschutzes bei Verstoß „im Bereich eines unternehmerischen Risikos“

AVB-WSR Teil 3 VVG aF § 157 StBerG §§ 57, 61 DVStB § 51

1. Ein Verstoß ist im Bereich eines unternehmerischen Risikos i. S. d. Ausschlussklausel in A. 5.3 a) BBR-S begangen, wenn der Steuerberater entweder in einem fremden Unternehmen unternehmerisch tätig geworden ist oder eine unternehmerische Investitionsentscheidung des Steuerberaters sein dem Verstoß zugrunde liegendes Verhalten beeinflusst hat.

2. Für die Abgrenzung einer versicherten Aufsichtstreuhand von einer nichtversicherten geschäftsführenden Treuhand im Rahmen der Tätigkeit eines Steuerberaters als Treuhandkommanditist einer Fondsgesellschaft kommt es entscheidend darauf an, inwieweit dem Steuerberater aufgrund des Treuhandvertrags ein Entscheidungs- und Handlungsspielraum, Mitwirkungsrechte und/oder Ermessen zustehen und sich diese auf das unternehmerische Risiko der Fondsgesellschaft auswirken (hier: B.II.6. BBR-S).

(BGH, Urt. v. 15.11.2023 – IV ZR 277/22)

Vorinstanzen: OLG Köln v. 5.7.2022 – 9 U 108/21; LG Köln v. 22.4.2021 – 24 O 253/20)

(Quelle: aus DStRE 19/2024, S. 1203 ff.)

27. „Lizenzgebühren“ für die Vermittlung konkreter Mandate unzulässig

BGB § 134 BRAO § 49b Abs. 3 S. 1

Amtlicher Leitsatz

Vermittelt ein Dritter einem Rechtsanwalt den Auftrag eines Mandanten zur entgeltlichen Geschäftsbesorgung und lässt er sich für die Leistung bezahlen, ist die dem zugrunde liegende Vereinbarung unwirksam.

(BGH, Urt. v. 18.04.2024 – IX ZR 89/23 –)

(Quelle: aus DStR 39/2024, S. 2237 ff.)

28. Steuerberatervergütungsrecht – Änderung des § 9 Abs. 1 StBVV -Textform ersetzt Schriftform und E-Rechnung erfüllt die neuen Formerfordernisse

Die Bundesregierung hat am 9. Oktober 2024 den Regierungsentwurf einer Bürokratieentlastungsverordnung beschlossen. Diese sieht – wie vom Berufsstand gefordert – eine dahingehende Änderung des § 9 Abs. 1 StBVV vor, dass die Schriftform zukünftig durch die Textform ersetzt wird. Zudem soll in § 9 Abs. 1 StBVV auch klargestellt werden, dass die Rechnungen im Auftrag des Steuerberaters auch durch Dritte, insbesondere durch Abrechnungsstellen, erstellt werden können.

Zur Klarstellung, dass auch die zum 1. Januar 2025 eingeführte E-Rechnung dem Textformerfordernis entspricht,

hat auf Anregung der Bundessteuerberaterkammer das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium folgende Begründung zum Verordnungstext vorgesehen:

Die Textform ist erfüllt, wenn die Erklärung lesbar ist. Dies ist bei der Übermittlung der Erklärung in einem elektronischen Dokument dann erfüllt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass ein Durchschnittsempfänger regelmäßig in der Lage ist, die Dateien zu öffnen und die darin enthaltene Erklärung lesbar zu machen. Strukturierte Daten im Format „Extensible Markup Language“ (XML) erfüllen das Kriterium der Lesbarkeit zwar nur in Verbindung mit einem verbindlichen Interpretationsschema. Ein solches Interpretationsschema bieten aber inzwischen weit verbreitete „XML-Viewer“.

Der Bundesrat hat am 22. November 2024 der Verordnung zugestimmt.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 23.10.2024)

Die Bürokratieentlastungsverordnung (BEV) wurde am 13. Dezember 2024 im Bundesgesetzblatt unter

<https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl-1/2024/411>

verkündet. Die Änderung des § 9 Abs. 1 StBVV ist damit gemäß Art. 33 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 BEV am 14. Dezember 2024 in Kraft getreten.

29. Geschäftsgebühr von mehr als 1,3 auch wenn nur auf eine Stellungnahme im Verwaltungsverfahren verwiesen wird

RVG-VV 2300, 2301; RVG § 14 Abs. 1, 15a; StBVV § 40; FGO § 139

Für ein Einspruchsverfahren kann nach RVG-VV 2300 eine Geschäftsgebühr von mehr als 1,3 auch dann angemessen sein, wenn der Bevollmächtigte in der Einspruchsbegründung lediglich auf seine Ausführungen im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren verweist und die Angelegenheit insgesamt als schwierig zu bewerten ist. (Ls. n. amtl.)

(FG Münster, Beschl. v. 26.6.2024 – 4 Ko 1086/24 KFB, rkr.; Volltext in BeckRS 2024, 20502)

(Quelle: aus DStR 44/2024, S. 2502 ff.)

30. Artikel aus der beruflichen Praxis

Neue Voraussetzungen für die Tätigkeit des Steuerberaters als Berufsbetreuer

- von Dr. Gabriele Müller-Engels, Würzburg; in DStR 36/2024, S. 2085 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

31. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung

Seit Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2024/25 wird der junge Mitarbeiter Nachwuchs nun umfassend auf die späteren beruflichen Aufgaben vorbereitet.

Was sollte zu Beginn der Ausbildung insbesondere beachtet werden, was wäre zu empfehlen:

- Soweit noch nicht geschehen, ist der Ausbildungsvertrag der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Anerkennung und Eintragung vorzulegen.
- Dem Auszubildenden wird die Ausbildungspraxis vorgestellt.
- In einem ersten Unterweisungsgespräch werden Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eingehend besprochen, ebenso die Regelung der Arbeitszeit und der Pausen entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
- Der Auszubildende sollte, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich bei der für ihn zuständigen Berufsschule angemeldet werden.
- In einem weiteren Unterweisungsgespräch werden Sinn und Zweck des Ausbildungsnachweises und der individuelle Ausbildungsplan eingehend erläutert.
- In regelmäßigen Unterweisungsgesprächen mit dem Auszubildenden bzw. dem Ausbilder (mindestens einmal die Woche) werden erste Eindrücke, Beobachtungen und Erfahrungen verarbeitet und der praxisnahe Einstieg in die berufsbildgerechte Ausbildung gesucht.
- Innerhalb der Probezeit werden dem Auszubildenden unterschiedliche Arbeiten übertragen, um seine Eignung am Ende der Probezeit hinreichend beurteilen zu können.
- Sollte sich ein vorzeitiges Ausscheiden eines Auszubildenden ergeben, so sollte der frei gewordene Platz sowohl in der Online Ausbildungsplatz- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer eingestellt als auch der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zur Neubesetzung angeboten werden.

a) Ausbildung und Probezeit

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn der Berufsausbildung die Vereinbarung einer Probezeit vor. In dieser Zeit sollen Auszubildende/r und Auszubildende/r sorgfältig prüfen, ob der gewählte Ausbildungsberuf der Eignung und Neigung des Auszubildenden entspricht und eine erfolgreiche Zusammenarbeit abzusehen ist. Während der Probezeit ist eine Kündigung von beiden Seiten einfach möglich. Nach der Probezeit gilt das nur noch in Ausnahmefällen. Auch deshalb sollte die Probezeit unbedingt genutzt werden.

Dauer der Probezeit

Das BBiG sieht eine Probezeit von mindestens einem und höchstens vier Monaten vor (§ 20 BBiG). In der Regel wird eine Probezeit von vier Monaten gewählt, da eine kürzere Dauer dem Zweck der Probezeit kaum gerecht wird. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Viertel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

In der Praxis stellt sich nicht selten die Frage, ob auf die Probezeit auch Zeiten einer vorherigen Beschäftigung angerechnet werden können, so dass sie sich entsprechend verkürzt. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 19.11.2015 (6 AZR 844/14, PM 59/15) festgestellt, dass ein dem Berufsausbildungsverhältnis vorausgegangenes Praktikum nicht auf die Probezeit anzurechnen ist. Die Probezeit solle beiden Vertragspartnern ausreichend Gelegenheit geben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

Dies sei nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich. Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Auf den Inhalt und die Zielsetzung des Praktikums komme es nicht an.

Entsprechendes gilt auch bei einer Vorbeschäftigung des Auszubildenden in einem Arbeitsverhältnis. Berufsausbildung und Arbeitsleistung sind nicht gleichzusetzen. Während ein Arbeitnehmer nach § 611 Abs. 1 BGB die Leistung der versprochenen Dienste gegen Zahlung eines Entgelts schuldet, hat ein Auszubildender sich zu bemühen, die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 13 Satz 1 BBiG). Verrichtungen hat er nach § 13 Satz 2 Nr. 1 BBiG nur im Rahmen des Ausbildungszwecks auszuführen (Bundesarbeitsgericht, 6 AZR-127/04 - Urteil vom 16.12.2004).

Probezeit sinnvoll gestalten

Damit es während der Probezeit gelingt, die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung zu überprüfen, sollte der Auszubildende diese gut planen und gestalten. Nur so kann die Arbeitsweise und das Arbeitsverhalten beobachtet und die Eignung des Auszubildenden für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung beurteilt werden. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind.

Auszubildende sollten während dieser Zeit Gelegenheit erhalten, verschiedene Stationen der Ausbildung kennen zu lernen. Besonders wichtig ist während der Probezeit das informative Gespräch zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Dabei kann der Auszubildende seinen Leistungsstand und seine Entwicklung reflektieren. Gleichzeitig fördern diese Gespräche seine Integration in die Kanzlei. Auch während der Probezeit gelten die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien uneingeschränkt.

Erleichterte Kündigung

Die besondere Bedeutung der Probezeit liegt darin, dass das Berufsausbildungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen von beiden Seiten kündbar ist. Nach § 22 Abs. 1 BBiG kann es während der Probezeit jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Auch muss kein Grund für die Kündigung angegeben werden. Zu beachten ist aber, dass die Kündigung schriftlich erfolgen muss (§ 22 Absatz 3 BBiG).

Auch in der Probezeit darf eine Kündigung nicht gegen die guten Sitten, den Grundsatz von Treu und Glauben oder gegen Gesetze verstoßen. Solche sind insbesondere das Mutterschutzgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz. Daneben ist, auch außerhalb der Probezeit, die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses durch Aufhebungs- oder Auflösungsvertrag, im gegenseitigen Einvernehmen, jederzeit - auch ohne Einhaltung von Fristen - möglich.

Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken. Bei einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses muss die Kammer informiert werden, damit der Vertrag im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gelöscht werden kann.

Freie Plätze melden!

Die freigewordene Stelle sollte der Arbeitsagentur gemeldet werden, damit ein anderer Jugendlicher, der noch einen Ausbildungsplatz sucht, eine Chance erhält. Freie Ausbildungsplätze können auch in der Ausbildungs- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgegeben werden. Schwierigkeiten, die mit einem verspäteten Start verbunden sind, lassen sich oft beheben. Hilfestellungen gibt hierzu bzw. Rat erteilt die Kammergeschäftsstelle.

b) Häufige Fehlzeiten gefährden Zulassung zur Abschlussprüfung

Häufige Fehlzeiten in der Berufsschule gefährden die Zulassung zur Abschlussprüfung, denn die duale Ausbildung zum Steuerfachangestellten umfasst sowohl die Ausbildung in der Praxis als auch in der Berufsschule. Es ist Aufgabe der Auszubildenden, die Auszubildenden zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Auszubildenden nicht nach und bleiben der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, wenn die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Gleiches gilt auch bei Fehlzeiten in der Praxis. So ist es ebenfalls nicht ausreichend, lediglich die Berufsschule zu besuchen. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Auszubildenden und Auszubildenden sind nicht zulässig.

c) Kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung zur Berufsschule

Muss ein Auszubildender für die Fahrt zur Berufsschule Kosten aufwenden, hat er deshalb keinen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch den Arbeitgeber. Ein solcher

Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Prinzip der Kostenfreiheit der Berufsausbildung (Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30.08.2007; Az.: 17 As 969/07).

Das Gericht bestätigte die bestehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und verweist darauf, dass die Bestimmungen des BBiG keine Regelung zur Erstattung von durch den Berufsschulbesuch entstehenden Fahrtkosten enthalten. Ein solcher Anspruch lasse sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Normen des BBiG ableiten.

Etwas Anderes gelte nur, wenn der Auszubildende auf Veranlassung des Arbeitgebers nicht die nächstliegende oder eine andere als die staatliche Berufsschule besuche.

32. Beendigung von Ausbildungsverhältnissen zeitnah mitteilen

Aus gegebenem Anlass bitten wir unsere Ausbildungskanzleien dafür Sorge zu tragen, dass uns die Beendigung von Ausbildungsverhältnissen zeitnah mitgeteilt wird.

In letzter Zeit kommt es wiederholt vor, dass die Kammer erst mit der Aufforderung zur Anmeldung für die Zwischenprüfung von der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erfährt.

33. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellter und Bachelor of Laws“

Wie zuletzt im Mitteilungsblatt 2/2023, Tz. 37 berichtet, wurden die Voraussetzungen für den Start des neuen Ausbildungsganges geschaffen. Die Ausbildung begann mit zehn Bewerbern aus dem Kammerbereich.

Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Oberstufenzentrum II Potsdam und der FOM Hochschule durchgeführt. Ziel dieser Ausbildung ist es nach 3,5 Jahren sowohl einen akademischen Abschluss als auch einen beruflichen Abschluss als „Steuerfachangestellte/r“ zu erlangen. Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturienten, die eine berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien absolvieren. Zugleich schafft es eine optimale Basis für ein anschließendes Masterstudium und/oder das spätere Steuerberaterexamen. Wir sehen darin eine gute Möglichkeit für die Kanzleien, qualifizierte Mitarbeiter mit einer hohen Bindung an die Kanzleien zu finden.

Interessierte Kanzleien können auch ab sofort Stellenausschreibungen direkt bei der:

FOM Hochschule für Ökonomie & Management,
Unternehmenskooperationen und Studienberatung,
Prof. Dr. Manuela Zipperling, Geschäftsführerin des
Hochschulzentrums in Berlin
Telefon: 030 318623-0

E-Mail: manuela.zipperling@bcw-gruppe.de
Internet: <https://www.fom.de/de/hochschulbereiche/wirtschaft-und-recht/steuerrecht-ba.html>

vornehmen, um auf diesem Weg Ausbildungsplätze für interessierte Studenten zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können Sie Ihre freien Stellen z. B. Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws auch kostenlos online unter

www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse

inserieren.

Hinweis: Sollten Sie an mehreren Standorten und/oder mehrere freie Stellen, z. B. klassische Ausbildung und Ausbildung mit Studium, anbieten – müssen Sie (systembedingt), um von potenziellen Bewerbern auch in der gesuchten Rubrik gefunden zu werden, mehrfach entsprechend inserieren.

Alle Inserate finden Sie auch auf: **<https://www.zahltsichausbildung.de/jobs>**.

34. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg

Folgende Veranstaltungen zur Vorstellung des Ausbildungsberufes wurden durch die Kammergeschäftsstelle wahrgenommen:

a) Teilnahme an der Fachmesse für Ausbildung + Studium „vocatium“ in Potsdam

Am 24.09./25.09.2024 fand in Potsdam die Ausbildungsmesse vocatium statt, eine gute Gelegenheit, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sowie den neuen doppelqualifizierenden Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“ einer interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.

Eine Vielzahl Brandenburger Schüler informierte sich in vorab arrangierten Gesprächsterminen und zahlreichen Spontangesprächen zum Thema Ausbildung und Studium. Schon weit im Vorfeld hatte das Institut für Talententwicklung (IfT) die betreffenden Schüler auf diese Messe vorbereitet. Jeder Jugendliche bekam eine Broschüre in die Hand. Darin waren die 84 Aussteller und ihre Ausbildungsmöglichkeiten aufgelistet. Interessierte Jugendliche konnten sich dann verbindlich für ein Gespräch anmelden.

Mit viel Engagement präsentierten die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, Frau Claudia Hannig und Frau Katrin Péronne, den Ausbildungsberuf und führten an beiden Messetagen insgesamt über 100 umfangreiche Gespräche mit wissbegierigen Jugendlichen.

b) Teilnahme an der Berufswahlmesse „parentum“ in Potsdam

Des Weiteren nahm die Steuerberaterkammer Brandenburg am 23.11.2024 an der Fach-/Berufswahlmesse „parentum“ teil.

Mit 47 Ausstellern und einem Besucherrekord von 1.350 interessierter Eltern und Schülern war auch diese Messe äußerst erfolgreich. Frau Claudia Hannig von der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg hatte hier die Möglichkeit, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sowie den neuen doppelqualifizierenden Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“ über 30 interessierten Schülern und deren Eltern vorzustellen.

35. Imagekampagne „#zahltsichausbildung“ und Unterstützungskampagne „Gemeinsam handeln“ gestartet

Imagekampagne „#zahltsichausbildung“

Am 1. August 2024 ist die bundesweite Imagekampagne „#zahltsichausbildung“ von Bundessteuerberaterkammer, DATEV eG und dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. gestartet. Mit der Kampagne soll das Bewusstsein für den Beruf des Steuerfachangestellten geschärft werden, um mehr junge Menschen für diesen Ausbildungsweg zu gewinnen (siehe auch Mitteilungsblatt 3/2024, Tz 40).

Erfolgreich für die Zukunft: die Fachkräfteinitiative 2024

Mit der Imagekampagne „#zahltsichausbildung“ haben die BStBK, der DStV und die DATEV eG ein starkes Zeichen gegen den Fachkräftemangel gesetzt. Seit dem Start am 1. August 2024 wurden über Social Media gezielt junge Menschen angesprochen, um das Berufsbild Steuerfachangestellte/r bekannter zu machen und über die Vorteile des Ausbildungsberufes aufzuklären. Mit über 131 Millionen Impressionen und knapp einer Million Klicks hat die Kampagne im ersten Werbe-Flight von August bis September eindrucksvoll ihre Zielgruppe erreicht. Im Ergebnis landeten fast 309.000 Besucher auf der Kampagnenwebsite www.zahltsichausbildung.de. Die Maßnahmen erzielten also Wirkung und das Interesse an der Steuerberatung wird nachhaltig gefördert. Besondere Highlights sind die informativen und witzigen Videos und der Eignungstest, der jungen Interessierten Orientierung bietet in der Berufswahl.

Der zweite Werbe-Flight ist für Mitte Januar 2025 geplant. Die Werbemittel zielen dabei auch auf die bundesweite Stellenbörse ab, bei der potenzielle Fachkräfte direkt über die www.zahltsichausbildung.de offene Stellen zur Ausbildung oder einen Praktikumsplatz finden können. Daher unser Appell an den Berufsstand: Füllen Sie die bundesweite Stellenbörse mit Ihren freien Stellen, damit Fachkräfte eine Chance zur Ausbildung bei Ihnen bekommen. Eintragen können Sie Ihre Stellen direkt hier: www.initiative-gemeinsam-handeln.de/stellenboerse.

Auf der Kampagnenwebseite <https://www.zahltsichausbildung.de> finden interessierte Jugendliche, aber auch Eltern, Lehrer/innen und Berater/innen umfassende Informationen über den Beruf des Steuerfachangestellten.

Kostenlose Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse

Die Webseite bietet zudem eine Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse, auf der alle bundesweit offenen Stellen

gebündelt sind, damit die künftigen Fachkräfte ihren idealen Ausbildungsplatz möglichst einfach und ortsnah finden können. Kanzleien sowie Schüler/innen können hier kostenlos ihre Angebote und Gesuche einstellen, am besten gleich heute noch.

Eignungstest – Passt der Beruf zu mir?

Für diejenigen, die noch unsicher sind, ob der Beruf zu ihnen passt, gibt es einen Eignungstest, der mit wenigen Klicks Aufschluss darüber gibt, ob diese Ausbildung zu einpasst. Die Webseite informiert über zahlreiche Fortbildungen und die Möglichkeit, auch ohne Studium zum Steuerberaterexamen zugelassen zu werden – ein Alleinstellungsmerkmal, das sich von anderen Ausbildungsberufen unterscheidet.

Unterstützungskampagne „GEMEINSAM handeln!“

Neben der Imagekampagne läuft parallel die Unterstützungskampagne „GEMEINSAM handeln!“. Diese richtet sich direkt an Steuerberaterkanzleien und unterstützt sie bei der Gewinnung, Bindung und Förderung von Fachkräften.

Über die Website <https://www.initiative-gemeinsam-handeln.de/> werden Kanzleien Werkzeuge an die Hand gegeben, um den Herausforderungen des Arbeitsmarkts aktiv zu begegnen. Auch hier können Steuerberater/innen direkt und einfach ihre vakanten Stellen in die Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse eintragen.

Praktikum

Praktika bieten eine hervorragende Gelegenheit, dem Fachkräftemangel strategisch und nachhaltig zu begegnen. Sie fördern Ausbildung und Motivation zukünftiger Fachkräfte und stärken gleichzeitig die Position Ihrer Kanzlei im Wettbewerb um talentierte Mitarbeiter/innen. Auch wenn die Betreuung von Praktikanten zunächst wie ein „Zeitfresser“ wirken kann, da ihre Einarbeitung und Betreuung Ressourcen bindet, stellt sie eine Investition in die langfristige Entwicklung Ihrer Kanzlei dar.

Sie bieten einen Praktikumsplatz an? Holen Sie sich weitere Informationen auf der Kampagnenseite und nutzen Sie sie als Unterstützung bei der Betreuung Ihrer Praktikanten. Neben organisatorischen Hinweisen enthält das Praktikantenpaket eine Aufgaben- und Fallsammlung. Diese Unterlagen helfen Ihnen dabei, Ihre Praktikanten mit praxisnahen Aufgaben zu beschäftigen, ohne Einblick in die Unterlagen Ihrer Mandanten gewähren zu müssen.

Tragen Sie gleich Ihre **offenen Praktikums- und Ausbildungsplätze** in die Stellenbörse auf der Kampagnenseite ein und machen Sie Ihre Kanzlei damit für die Interessenten sichtbar!

36. Steuerfachangestelltenprüfung nach neuer Ausbildungsverordnung

Nach der Neuordnung des Ausbildungsberufes „Steuerfachangestellte/r“ ist zum 1. August 2023 die neue Ausbildungsordnung mit dem Ausbildungsrahmenplan sowie damit einhergehend der neue Rahmenlehrplan für die Berufsschulen in Kraft getreten. Die erste Abschlussprüfung nach der neuen Ausbildungsordnung findet im Jahr 2025 statt.

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung erstreckt sich künftig auf die Prüfungsbereiche „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“ mit einer Prüfungszeit von 130 Minuten, „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltung, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“ mit einer Prüfungszeit von 110 Minuten und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit einer Prüfungszeit von 60 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung können dabei alle nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sein sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er den Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die Zwischenprüfung nach neuer Ausbildungsordnung findet erstmalig 2025 statt. Es werden am Prüfungstag zwei Klausuren geschrieben. Die Prüfungsbereiche lauten „Arbeitsabläufe organisieren“ (Prüfungszeit: 45 Minuten) und „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“ (Prüfungszeit: 75 Minuten).

37. Zwischenprüfung 2025 erstmals nach neuer Prüfungsordnung

Nachdem am 1. August 2023 die neue „**Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten und zur Steuerfachangestellten**“ (kurz: Ausbildungsordnung) in Kraft trat und damit das Neuordnungsverfahren für die Steuerfachangestelltenausbildung abgeschlossen wurde, müssen alle Auszubildenden, die ihre Ausbildung nach dem 01.08.2023 begonnen haben, daher ihre Zwischen- und Abschlussprüfungen nach der neuen Prüfungsordnung ablegen.

Die **Zwischenprüfung 2025** findet in Brandenburg voraussichtlich am **3. März 2025** statt. Anmeldungen zur Zwischenprüfung müssen bis spätestens zum 15.12.2024 bei der Steuerberaterkammer Brandenburg eingehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir im Hinblick auf den ersten Prüfungsbereich: „Arbeitsabläufe organisieren“ an die Ausbilder und Ausbilderinnen appellieren, diesen mit ihren Auszubildenden durchzugehen und im Hinblick auf die anstehende Zwischenprüfung zu rekapitulieren.

Gemäß § 8 StFachAngAusbV (Steuerfachangestellten-Ausbildungsverordnung) findet die Zwischenprüfung in den folgenden Prüfungsbereichen 1. „Arbeitsabläufe organisieren“ und 2. „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“ statt.

Die darin enthaltenen Themen, wie Arbeitsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren, die Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz und zur Datensicherheit einzuhalten, werden nicht in der Berufsschule unterrichtet. Es ist daher Aufgabe der Ausbilder und Ausbilderinnen in der Praxis, diese prüfungssicheren Lerninhalte zu vermitteln.

Die StFachAngAusbV regelt in § 9 den Prüfungsbereich „Arbeitsabläufe organisieren“ wie folgt:

(1) Im Prüfungsbereich „Arbeitsabläufe organisieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
2. rechtliche Regelungen zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zur Datensicherheit einzuhalten,
3. Wege der Informationsbeschaffung und den Umgang mit Informationen darzustellen,
4. Vorgänge unter Berücksichtigung von Zeichnungs- und Weisungsbefugnissen zu bearbeiten,
5. Fristen zu überwachen und
6. Arbeitsprozesse zu reflektieren und Maßnahmen zu deren Verbesserung unter Berücksichtigung digitaler Möglichkeiten vorzuschlagen.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 45 Minuten.

Der erste Prüfungsbereich der Zwischenprüfung umfasst die Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzleiorganisation. Er entspricht dem Ausbildungsinhalt „Praxis- und Arbeitsorganisation“ der ehemaligen Ausbildungsordnung und umfasst beispielsweise die Berechnung von Fristen, den Postein- und -ausgang oder die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Im Rahmen der Neuordnung wurden weitere Ausbildungsinhalte aufgenommen, die insbesondere die Betrachtung des analogen und digitalen Kanzleialltags nach Arbeitsprozessen umfasst. Diese Arbeitsabläufe und -aufgaben werden nunmehr als Prozesse bezeichnet, die sich aufgrund der immer schnelleren voranschreitenden Digitalisierung allein schon während der Ausbildungszeit verändern können. Auszubildende sollen vermittelt bekommen, dass analoge Arbeitsschritte und -aufgaben künftig auch digital durchgeführt werden können. Schon im Vergleich der alten und neuen Ausbildungsordnung wird die Digitalisierung sichtbar: Der Prozess „Registratur- und Fachbibliotheksarbeiten durchführen“ hat sich beispielsweise zu „Wege der Informationsbeschaffung und den Umgang mit Informationen darzustellen“ weiterentwickelt.

Dem Ausbildungsrahmenplan können die jeweiligen Berufsbildpositionen entnommen werden, die die Ausbildungsinhalte näher erläutern. Einerseits sind dies die berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- „Arbeitsprozesse organisieren“ und andererseits die integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
- „Digitale Geschäftsprozesse umsetzen“ und
- „Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten“.

Wir verweisen auf unser Rundschreiben 5/2024.

38. Unterstützung bei der Ausbildung: Nachwuchskräfte gewinnen mit den richtigen Werbemitteln

Die Themen Fachkräftemängel, besseres Ausbildungsmarketing, Personalgewinnung und -bindung beschäftigen den steuerberatenden Berufstand schon länger und werden immer dringender.

Die junge Generation Y (Millennials) und die Generation Z (Gen Z) legen großen Wert auf einen persönlichen Kontakt mit einer transparenten Kommunikation. Kurz: Sie präferieren den informellen Kommunikationsstil.

Immer mehr Steuerberaterkanzleien setzen daher als Recruiting Strategie auf das sogenannte Active Sourcing, die zielgerichtete und proaktive Ansprache von Nachwuchskräften. So bewerben sich quasi die Kanzleien bei potenziellen Mitarbeiter/innen – nicht umgekehrt. Als Kanäle eignen sich hierfür Job- und Karrieremessen, Ausbildungsbörsen, Azubi-Speed-Dating und Schulpatenschaften. So erreichen Kanzleien Sichtbarkeit bei Schüler/innen und anderen Jobinteressierten und steigern ihren Bekanntheitsgrad. Neben vielen weiteren Vorteilen für Kanzleien können sie ihre künftigen Nachwuchskräfte direkt vor Ort „unter die Lupe nehmen“.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg unterstützt ihre Mitglieder gezielt bei der Nachwuchsgewinnung. Egal, ob für Schul- oder Messeveranstaltungen, wir rüsten Sie kostenlos mit einer Auswahl an Materialien und Werbemitteln aus der aktuellen Imagekampagne #zahltsichausbildung aus. Greifen Sie das Motto auf „BALD HAST DU MINDESTENS EINEN. SAFE.“ und nutzen Sie die modernen Motive und die flotten Sprüche für Ihre Nachwuchsgewinnung.

Sie sind an einem Marketingpaket für Ihre Präsenzveranstaltung interessiert? Dann nehmen Sie gerne direkt Kontakt mit uns auf: info@stbk-brandenburg.de.

Noch ein Tipp: Nutzen Sie neben dem Active Sourcing auch unsere Ausbildungs- und Praktikumsbörse auf unserer Website unter <https://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse>. Mit Ihrem Eintrag werden Sie nicht nur regional, sondern auch überregional unter <https://www.zahltsichausbildung.de/> sichtbar. Wir wünschen viel Erfolg!

39. Informationsveranstaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg zur künftigen Durchführung der mündlichen Prüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Am 27. September 2024 kamen auf Einladung der Kammer Mitglieder von Prüfungsausschüssen zusammen, um sich über Inhalt und Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ auszutauschen.

Hintergrund ist die Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung und die veränderten Prüfungsinhalte.

Herr Alexander Schüffner, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, gab in seinem Vortrag eine praxisorientierte Einführung in die Neuordnung der Ausbildung, insbesondere in die Prüfungsinhalte und -abläufe.

Frau Sissy Schering, Fachlehrerin am OSZ II Wirtschaft und Verwaltung Potsdam, berichtete über erste Erfahrungen und Anforderungen in den Berufsschulen bei der Vermittlung der Lernfelder.

Im Ergebnis der Diskussion, an der neben den Vertretern des OSZ II Potsdam auch Lehrerinnen und Lehrer des OSZ Ostprignitz-Ruppin und des OSZ II des Landkreises Spree-Neiße teilnahmen, wurden Festlegungen für die Prüfungsausschüsse zur Gestaltung der mündlichen Prüfung erarbeitet.

Die Durchführung der mündlichen Prüfung ist im § 16 StFachAngAusV - „Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten“ - geregelt. Die Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder mit max. zwei Prüflingen durchgeführt (max. 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer). Vorher sind zwei Fragen aus einem Fragenkatalog (aus den fünf Themenbereichen § 16 StFachAngAusV) zu ziehen, von denen eine durch den Prüfling auszuwählen ist.

Nach dem Vortrag, zum gewählten Thema, werden Fragen an die zu Prüfenden gestellt. In das Prüfungsgespräch dürfen gemäß § 16 Abs. 2. der Verordnung alle Ausbildungsinhalte einbezogen werden.

Die erste Prüfung nach dem neuen Lehrplan erfolgt ab der Sommerprüfung 2025 für die Auszubildenden, die nach dem 01.08.2023 mit der Ausbildung begonnen haben. Aus diesem Grund werden ab der Sommerprüfung 2025 die Prüfungen übergangsweise nach altem und nach neuem Recht abgelegt.

Die Ausbildungen, einschließlich der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, die vor Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung begonnen wurden, werden nach den bisher geltenden Verfahren abgeschlossen und sind spätestens bis zum 31.08.2027 zu beenden.

40. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2025/26

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2025/26 werden voraussichtlich wie folgt stattfinden:

- schriftlicher Teil: 10.12./11.12./12.12.2025
- mündlicher Teil: Anfang April 2026.

Anmeldeschluss: 15.09.2025

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter **www.stbk-brandenburg.de** entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der nächsten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

Fortbildungsprüfung 2026/27

- schriftlicher Teil: 09.12./10.12. und 11.12.2026
- mündlicher Teil: Anfang April 2027.

Fortbildungsprüfung 2027/28

- schriftlicher Teil: 08.12./09.12./ und 10.12.2027
- mündlicher Teil: Anfang April 2028

41. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2025

Die Fortbildungsprüfung findet voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 15.10.2025
- mündlicher Teil: Mitte Dezember 2025.

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 31.08.2025

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Lohn-und-Gehalt> herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt werden nach unserer Kenntnis von folgenden Institutionen angeboten:

**FSB GmbH
Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft**
Littenstraße 10
10179 Berlin
Tel.: 030/887193-0
Schulungsort: 10179 Berlin, Littenstraße 10
info@fsb-fachinstitut.de

**GFS
Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH**
Ansbacher Straße 16, 10787 Berlin
Telefon: 030/23634999
Schulungsort: 10787 Berlin, Ansbacher Straße 16
steufa@gfs.eu

Interessenten wenden sich bitte direkt an die vorgenannten Institutionen.

42. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt

hier: Prüfungsergebnisse 2024

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2024 wurde am 16.10.2024 in Potsdam durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 05.12.2024 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurden dabei folgende Ergebnisse erzielt:

Teilnehmeranmeldungen	7	
Rücktritt vor schriftl. Prüfung	1	
bestanden	3	50 %
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	-	-
Note 4	4	100 %
nicht bestanden	3	50 %
davon schriftlich	3	100 %
davon mündlich	0	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Hans Bossin, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Mieke, Anke
Risse, Katja
Rotsch, Julia.

Die Ergebnisse der in diesem Jahr durchgeführten Fortbildungsprüfung, in der fundiertes Fachwissen in der Lohn- und Gehaltsrechnung und angrenzender Fachgebiete nachzuweisen ist, zeigen wiederum, dass dieser Prüfung ein hohes fachliches Niveau eigen ist und sie entsprechende Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

43. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft

hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2025

Die Fortbildungsprüfung findet voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 26.03.2025
- mündlicher Teil: Anfang Juni 2025.

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 15.01.2025.

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Land-und-Forstwirtschaft> herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft werden nach unserer Kenntnis von folgender Institution angeboten:

HLBS-Informationdienste GmbH
Engeldamm 70
10179 Berlin
Telefon: 030/200896770
E-Mail: info@hlbs.de.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

44. Neue Förderung für Gründungen und Nachfolgen

In einer Kooperation von KfW und den Bürgschaftsbanken startet am 1. November 2024 ein neues Förderangebot.

Mit dem ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge werden Investitionen, Unternehmensübernahmen und Betriebsmittelfinanzierungen gefördert. Bis zu einer maximalen Kreditsumme von 500.000 € werden bis zu 35 % eines Vorhabens finanziert. Es müssen keine Sicherheiten gestellt werden. Das Besondere an dem neuen Programm ist, dass die Hausbanken durch eine 100 %ige Garantie der jeweiligen Bürgschaftsbank vollständig vom Kreditausfallrisiko entlastet werden. Die KfW refinanziert die Hausbanken zu verbilligten Zinssätzen aus Mitteln des Sondervermögens des European Recovery Program (ERP). Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen sowie Absicherungsinstrumenten der Bürgschaftsbanken ist möglich. Für die Förderung stehen zwei Laufzeitvarianten zur Verfügung.

Die Beantragung des ERP-Förderkredits erfolgt über die Hausbank. Die Hausbank stellt den Antrag auf Garantieübernahme bei der zuständigen Bürgschaftsbank. Nach Übernahme der Garantie beantragt die Hausbank den Refinanzierungskredit bei der KfW, die den Antrag vollautomatisiert prüft und zusagt.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Antragstellung sind zu finden unter kfw.de/077 oder kapital.er-moeglicher.de.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 01.11.2024)

45. Änderungen bei den Dokumentationspflichten nach § 90 Abs. 3 und 4 AO ab 2025

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts (DAC7-Umsetzungsgesetz) vom 20. Dezember 2022 wurden die Dokumentationspflichten in § 90 Abs. 3 und 4 AO geändert. Betroffen sind die Aufzeichnungspflichten für grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen, insbesondere dabei die Dokumentation von Verrechnungspreisen. Die Vorlagefristen wurden verkürzt und der Umfang der vom Steuerpflichtigen unaufgefordert vorzulegenden Dokumentationen wurde erweitert. Im Rahmen einer Außenprüfung sollten alle Dokumentationen ohne gesondertes Verlangen vorzulegen sein. Die Frist für die Vorlage beginnt mit der Benachrichtigung über die Prüfungsanordnung und beträgt 30 Tage. Für die Vorlage von Local File und Master File bedeutete dies eine Halbierung der Vorlagefrist von bisher 60 Tagen. Anzuwenden waren die Regelungen erstmals für nach dem 31. Dezember 2024 entstehende Steuern und Steuervergütungen.

Diese Vorschriften sind nunmehr erneut durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 vom 29. Oktober 2024) geändert worden. Darin werden § 90 Abs. 3 und 4 AO neu strukturiert und die einzelnen Aufzeichnungspflichten numerisch untergliedert. Nach § 90 Abs. 3 Satz 2 AO umfasst die Aufzeichnungspflicht

1. eine Übersicht über die Geschäftsvorfälle (Transaktionsmatrix),
2. eine Darstellung der Geschäftsvorfälle (Sachverhaltsdokumentation) und
3. eine Darstellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für eine den Fremdvergleichsgrundsatz beachtende Vereinbarung von Bedingungen, insbesondere Preisen (Verrechnungspreisen), sowie Informationen zum Zeitpunkt der Verrechnungspreisbestimmung, zur verwendeten Verrechnungsmethode und zu den verwendeten Fremdvergleichsdaten (Angemessenheitsdokumentation).

Nach § 90 Abs. 4 Satz 2 und 3 AO sind die Aufzeichnungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anforderung vorzulegen. Im Fall einer Außenprüfung sind die Transaktionsmatrix, eine Stammdokumentation und die Aufzeichnungen über die außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle ohne gesondertes Verlangen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzulegen. Das Recht der Finanzbehörden, im Rahmen der Außenprüfung jederzeit die Vorlage weiterer Aufzeichnungen zu verlangen, bleibt unberührt; hierbei ist ebenfalls die Frist von 30 Tagen zu beachten.

Ergänzend ist auch § 162 Abs. 4 Satz 1 AO geändert worden. Danach ist künftig grundsätzlich ein Zuschlag i. H. v. 5.000 € festzusetzen, wenn die Transformationsmatrix nicht vorgelegt wird.

Diese Änderungen gelten nach Art. 97 § 37 Abs. 5 EGAO ab dem 1. Januar 2025. Bis zum 31. Dezember 2024 ist die am 31. Dezember 2022 geltende Fassung weiterhin anzuwenden.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 20.11.2024)

46. Vollmachtsdatenbank: Dokumentierung angelegter Vollmachten

Die Vollmachtsdatenbank bietet ihren Nutzern die Möglichkeit Bevollmächtigungen einfach und effizient elektronisch gegenüber der Finanzverwaltung anzuzeigen. Damit wird die Berechtigung für den elektronischen Zugriff auf die dort hinterlegten Steuerdaten der Mandanten erlangt. Diese medienbruchfreie Kommunikation hat sich seit Jahren bewährt.

Bitte beachten Sie, dass auch in der Vollmachtsdatenbank (VDB) gespeicherte Vollmachtsdaten handaktenrelevant sein können. Über den Menü-Eintrag „Kanzlei verwalten“ → „Berechnete Vollmachten anzeigen...“ können die in der VDB gespeicherten Vollmachtsdaten für bereits abgerechnete Leistungszeiträume eingesehen, einfach abgerufen und in Ihrer Kanzlei gespeichert werden.

Die nachfolgende Übersicht sollte nach jedem Abrechnungszeitraum exportiert und zu Ihren Unterlagen gespeichert werden. Nur so können auch gelöschte Vollmachtsverhältnisse langfristig nachvollzogen werden.

Mandanten-Nr.	Name	USt	Steuer-Nr.	Angew.	Gelöst
1006	Tietmann, Christina	030	09 290	001	00.01.14
1007	Eisler, Julia	0190	08 290	001	20.10.20
1007	Eisler, Hubert	040	08 290	001	20.10.20
			290	072	
10012	Möhrbauer, Stefan	0151	08 290	000	00.02.21
10013	Bergel, Hans	0190	08 290	000	00.01.14
10018	von Tiedtmann, Andrea	007	08 290	001	10.08.21
10110	Wolke, Walter	0940	07 290	003	00.01.14
10300	Mühlert, Thomas	0907	08 290	078	00.01.14
14709	Tiedtmann, Fritz	0340	08 290	000	11.02.10
00011	Müller, Hans	000	08 290	000	10.08.10
00012	Müller, Hans	000	08 290	000	10.08.10

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 11.12.2024)

47. Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung – Ein Meilenstein für den Berufsstand

Der Weg für die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung (VDB in der SV) ist frei:

Nach langem politischen Ringen konnte das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) und mit ihm die Regelungen zur VDB in der Sozialversicherung Mitte Oktober 2024 den Bundesrat passieren.

Das BEG IV wurde am 29. Oktober 2024 im Bundesgesetzblatt (<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/323/VO.html>) veröffentlicht.

Für den Berufsstand aber auch für die Mandanten und Sozialversicherungsträger ist dies ein Meilenstein. Mit der Einbindung der VDB in die Steuerberaterplattform wird ein weiterer Anwendungsfall generiert.

Anders als bei der seit dem Jahr 2014 bestehenden steuerlichen Vollmachtsdatenbank soll hier allein eine Generalvollmacht hinterlegt werden. Das spart nicht nur Zeit, sondern auch einen erheblichen administrativen Aufwand bei Steuerberatern, Mandantschaft und Sozialversicherungsträgern. Bisher war es erforderlich, für jeden einzelnen Sozialversicherungsträger von den Mandanten separate, schriftliche Vollmachten einzuholen und zu verwalten. Mit der Einführung der digitalen Vollmachtsdatenbank entfällt dieser zeitaufwändige Schritt. Mandanten können jetzt ihren Steuerberater mittels einer Generalvollmacht beauftragen. Die Vollmachtsdaten werden zentral erfasst und können von allen beteiligten Trägern abgerufen werden. So werden Doppelarbeit und Fehlerquellen reduziert.

Die Regeln für die Schaffung einer Vollmachtsdatenbank für Steuerberater in der Sozialversicherung finden sich in § 85a Abs. 2 Nr. 13 StBerG. (Art. 32 – Änderungen des Steuerberatungsgesetzes). Die BStBK erhält danach die Aufgabe, eine Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 105a Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch einzurichten und zu betreiben sowie die Vollmachtsdaten den in § 105a Absatz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen zur Verfügung zu stellen.

In § 105a SGB IV finden sich künftig die Rechtsgrundlagen zur „Nutzung der Vollmachtsdatenbank nach § 85a Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes“. Die Vollmacht des Arbeitgebers muss nach § 105a SGB IV zur Abgabe von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen sowie zum Empfang von Meldungen, Bescheiden und Bescheinigungen für den Arbeitgeber berechtigen und die Vertretungsmacht in allen sozialversicherungsrechtlichen Verfahren umfassen, in denen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes zur Vertretung befugt sind.

Ein Wehmutstropfen aus Sicht der Praktiker bleibt zunächst: Eine Ausweitung der Befugnisse des steuerberatenden Berufs, für die sich die BStBK seit Jahren einsetzt, geht damit nicht einher.

Auch die Einbindung und die Erweiterung der leistungsrechtlichen Verfahren in die Vollmachtsdatenbank wie z. B. Einbeziehung des Kurzarbeitergeld-Verfahrens ist noch nicht vorgesehen.

Bereits für den 23. Oktober 2024 hatte die Bundessteuerberaterkammer zur Kick-Off Veranstaltung eingeladen. BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean begrüßte Vertreter aller an der Lohnabrechnung beteiligten Sozialversicherungsträger sowie der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, des BMF und des BMAS.

Bevor die Datenbank starten kann, müssen alle Beteiligten bspw. technische Detailfragen, die Datensätze und -formate festlegen. Hierfür möchte die BStBK alle Akteure frühzeitig einbinden und offene Fragen klären. Trotz der anfänglichen Zweifel einzelner Sozialversicherungsträger konnte die BStBK mit dieser Innovation überzeugen. Erstmals wird die BStBK im vierten Buch des Sozialgesetzbuchs erwähnt und ist gemäß § 105a Abs. 6 SGB IV auch federführend zuständig für die Erstellung der Gemeinsamen Grundsätze zur Umsetzung der Datenbank.

Die VDB soll zum 1. Januar 2028 starten. Der BStBK verbleibt hinreichend Zeit, die notwendigen Schritte für den Aufbau einer zunächst optionalen und ab dem 1. Januar 2030 für die Sozialversicherungsträger obligatorischen Vollmachtsdatenbank einzuleiten. Die Initiative der BStBK hat sich gelohnt. Die VDB wird elementar zu einer fortschreitenden Digitalisierung in der Lohnabrechnung in Deutschland beitragen. Weiter wird Bürokratie abgebaut und die Beteiligten entlastet – ein echter Gewinn für Steuerberater, Mandanten und Sozialversicherungsträger.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 01.11.2024)

48. Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen 2023 bis 1. April 2025

Die intensiven Bemühungen der BStBK gegenüber dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesamt für Justiz waren erfolgreich bezüglich eines Verzichts auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen 2023.

Das BfJ wird in Abstimmung mit dem BMJ gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 am 31. Dezember 2024 endet, vor dem 1. April 2025 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden (vgl. Homepage BfJ).

49. Kriterien für die Entfernung aus dem Prüferregister gemäß § 27 VerpackG

StBerG § 57 Abs. 3 VerpackG § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 27 und 28, § 27

1. Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) kann einen registrierten Prüfer für bis zu drei Jahre aus dem Prüferregister entfernen, wenn er wiederholt (mindestens zwei Verfehlungen) und grob pflichtwidrig gegen die Prüfleitlinien gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG) oder gegen die Prüfleitlinien gemäß Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) verstoßen hat.

2. „Grob pflichtwidrig“ i. S. d. § 27 Abs. 4 VerpackG handelt, wer die sich aus einem Rechtssatz ergebenden Pflich-

ten zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen in besonders schwerem Maße verletzt oder wer gegen besonders gewichtige Pflichten verstößt.

3. Mengenabzüge wegen bloßer Überschreitung des Mindesthaltbarkeitsdatums, obwohl die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 VerpackG nicht vorlagen, stellen eine vom Prüfer zu beanstandende Unterbeteiligung des Herstellers am dualen System dar.

(VG Osnabrück, Beschl. v. 11.10.2023 – 7 B 28/23, rkr.)

(Quelle: aus DStRE 19/2024, S. 1209)

50. Keine Haftung des Steuerberaters wegen Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen bei vorangegangener beanstandungsfreier Betriebsprüfung

Das OLG Frankfurt a.M. hat unter Bezugnahme auf BGH v. 8.2.2024 – IX ZR 137/22 (NJW 2024, 960 mAnm Zieglermeier, Bespr. Freitag/Meixner DStR 2024, 1028) bestätigt, dass der Steuerberater als Lohnbuchhalter, sofern er die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Gesellschafter-Geschäftsführern selbst vornimmt (hier: Behandlung als selbstständig tätig), bei schuldhafter Fehleinschätzung aus § 280 Abs. 1 BGB haftet. Er dürfe aber die sozialversicherungsrechtliche Statusfrage als fachkundig und rechtssicher geklärt ansehen und müsse diese nicht überprüfen, wenn eine sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung der DRV ohne Beanstandung abgeschlossen worden sei.

Es könne weder von einem Arbeitgeber noch von einem Lohnbuchhalter erwartet werden, noch kritischer zu sein als der Prüfdienst. Dies gelte vorliegend umso mehr, als im Zeitpunkt der Betriebsprüfung im Oktober 2015 der Wandel in der Rechtsprechung durch das Urteil des BSG v. 29.7.2015 – B 12 KR 23/13 R (BeckRS 2015, 73497) bereits abschließend vollzogen war und gleichwohl zu keiner anderen Bewertung durch die DRV geführt hat. Mangels Pflichtverletzung hat das Gericht im Ergebnis eine Haftung des Beraters verneint.

(OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.5.2024 – 10 U 258/21, rkr., BeckRS 2024, 25410)

(Quelle: aus DStR 42/2024, DStR-Aktuell, XI)

51. Steuerberaterhaftung wegen fehlerhafter Umwandlung

BGB § 280 Abs. 1, § 675 Abs. 1

Bei der steuerlichen Gestaltungsberatung zur Ausgliederung des Vermögens eines Einzelunternehmens auf eine GmbH stellen die Vermögen beider Rechtsträger eine wirtschaftliche Einheit dar, wenn der Einzelunternehmer zugleich Alleingesellschafter der GmbH ist.

Nach den Grundsätzen der sog. konsolidierten Schadensbetrachtung sind im Rahmen eines Gesamtvermögensvergleichs dann die aus einer Beratungspflichtverletzung dem

einen beteiligten Rechtsträger entstehenden Nachteile mit den Vorteilen für den anderen Rechtsträger zu saldieren (Anschluss an BGH v. 1.10.2020 – IX ZR 228/19, DStRE 2021, 764).

(LG Detmold, Urt. v. 5.5.2023 – 1 O 310/19, rkr.)

(Quelle: aus DStRE 18/2024, S. 1146)

V. Europafragen/Verschiedenes

52. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuellen Ausgaben vom 12.09.2024 und 11.11.2024 der EU-Informationen der Bundessteuerberaterkammer aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- Europa 2024: Neue politische Landschaft nach der Wahl

- Neue EU-Kommission kurz vor dem Start

- Berufsrecht

EuGH-Generalanwalt bewertet Fremdbesitzverbot als inkohärent

EuGH-Urteil zum Schutz des Berufsgeheimnisses DAC6

EuGH stärkt Berufsgeheimnis in Steuerangelegenheiten

- Steuerrecht

BStBK nimmt zur Evaluierung der DAC-Richtlinie Stellung

Ausstehende Steuere dossiers unter ungarischer Ratspräsidentschaft

EU-Finanzminister erzielen Einigung zu ViDA

EU-Kommission veröffentlicht Richtlinien vorschlag zu DAC9

- ETAF

ETAF als Mitglied der Plattform for Tax Good Governance ausgewählt

Gespräch mit neuem FISC-Vorsitzenden Pasquale Tridico

ETAF Empfang zur neuen Legislaturperiode

Diese EU-Informationen sind auf der Homepage unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

54. D-A-CH Steuerkongress 2025 am 28. und 29. März 2025 in Wien

Am 28. und 29. März 2025 findet der D-A-CH Steuer-Kongress im Vienna Marriott Hotel statt. Freuen Sie sich auf ein hochkarätiges Programm mit renommierten Referent:innen, die praxisnahe Einblicke in aktuelle Themen bieten. Nutzen Sie die Gelegenheit zum fachlichen Austausch und zur Erweiterung Ihres Netzwerks im Rahmen eines vielfältigen Begleitprogramms.

Der Kongress ist eine Kooperation der Bundessteuerberaterkammer Berlin, der KSW, der EXPERTsuisse Zürich und der ASW.

Das Programm des D-A-CH Steuerkongresses, detaillierte Informationen sowie Hinweise zur Anmeldung finden Sie unter:

<https://www.akademie-sw.at/seminare/veranstaltungsdetail/d-a-ch-steuerkongress-2025-44175>

Frühbuchervorteil sichern: Melden Sie sich bis zum 31. Januar 2025 an und profitieren Sie vom Frühbucherbonus!

55. 11. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress

Der 11. INTERNATIONALE DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS fand am 3. und 4. Oktober 2024 in Split statt. Rund 120 Steuerberater*innen reisten an, um sich über aktuelle steuerliche Themen und rechtliche Rahmenbedingungen in Kroatien zu informieren.

Nach der Begrüßung durch BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab führte BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser durch das Tagungsprogramm. Zu Beginn standen Grußworte von Ivan Čevizović, Präsident der Kroatischen Steuerberaterkammer, und von Božidar Kutleša, Direktor der Steuerverwaltung im Finanzamt Kroatien, auf der Agenda. Der deutsche Botschafter in Kroatien, Dr. Christian Hellbach, begrüßte die Teilnehmer*innen mit einer Videobotschaft.

Engagierte deutschsprachige Referent*innen aus den Bereichen der Rechts- und Steuerberatung, die in Kroatien leben und arbeiten, gaben einen umfassenden Einblick in die wichtigsten Bereiche, die für ein Engagement in Kroatien wichtig sind. Sie informierten über den Standort Kroatien, die Rahmenbedingungen für die Steuerberatung, die Themen Arbeitsrecht, Steuerliches Verfahrensrecht sowie zum Handels- und Bilanzrecht. Auch die Bereiche Einkommen- und Körperschaftsteuer, Arbeitnehmerentsendung, Immobilienrecht und deutsch-kroatische Erbschaften wurden präsentiert.

Zwei Tage Fachprogramm wurden abgerundet durch ein abwechslungsreiches Begleitprogramm, das viel Gelegenheit für den persönlichen Austausch bot.

Gleichzeitig konnten die Teilnehmer*innen die Stadt Split und die kroatische Küste kennenlernen.

(Quelle: aus KammerReport der BStBK 11/2024)

Seitens der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen Präsident Reinhard Meier und Vorstandsmitglied Sebastian Groß teil.

56. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2024 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

1. Juli 2024

9. Sitzung des AK „Steuerberaterplattform in der Lohnabrechnung“, Videokonferenz

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean informierte die Mitglieder des Arbeitskreises über die Einladung des BMAS, die VDB in der Sitzung des Arbeitskreises „Sozialversicherung“ am 25. Juni 2024 vorzustellen. Die VDB stieß dort auf positive Resonanz. Im Herbst soll das Bürokratienteilungsgesetz IV vom Gesetzgeber final behandelt werden. Die BStBK wird alle im Gesetz genannten Player zu einem Kick-Off im Oktober 2024 einladen. Der Arbeitskreis erörtert die Vorbereitung des Kick-Offs.

4. Juli 2024

Sitzung der XBRL AG „HBG-Taxonomie“, Videokonferenz

In der Sitzung wurde über den Sachstand der Taxonomie-Version 6.8 berichtet und organisatorische Fragen zur Taxonomie 6.9 erörtert. Darüber hinaus wurde u. a. aus diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen bzw. -Unterarbeitsgruppen berichtet und Themen für die Taxonomie-Version 6.9 f. kontrovers diskutiert. Zudem wurden wesentliche Aspekte der CSRD-Umsetzung in Deutschland und der damit zusammenhängende Umgang mit neuen technischen Anforderungen erörtert.

8. Juli 2024

Betreiber-Dialog, Fachsoftwarehersteller, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert wurden die Fachsoftwarehersteller, die eine Schnittstelle zum beSt betreiben, zu einem Betreiber-Dialog eingeladen. Nach einem Rückblick auf den Start von Steuerberaterplattform und beSt, wurden Neuerungen und technische Updates besprochen und diskutiert.

8. Juli 2024

10. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“, Videokonferenz

Der Ausschuss befasste sich unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Volker Kaiser u. a. mit den aktuellen Entwicklungen bei der steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen. Darüber hinaus wurde die öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zur Bewertung der DAC-Richtlinie diskutiert. Zudem betrachtete der Ausschuss die geplanten

Änderungen im internationalen Steuerrecht durch den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024.

9. Juli 2024

Austausch mit dem BMWK zur Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen, Videokonferenz

Im Gespräch mit dem BMWK wies BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab erneut darauf hin, dass die im März 2024 verabredeten Erleichterungen im Schlussabrechnungsprozess nicht in allen Bundesländern entsprechend umgesetzt worden sind. Auch viele Nachfragen seitens der Bewilligungsstellen verzögerten den Prozess. Das BMWK führte die sehr niedrige Einreichungsdynamik in der ersten Hälfte des Verlängerungszeitraums an und kündigte an, die Kommunikation im Hinblick auf das Ende der Einreichungsfrist am 30. September 2024 nochmals zu intensivieren.

9. Juli 2024

10. Sitzung des AK „Praxisabwicklung“, Videokonferenz

Der AK „Praxisabwicklung“, bestehend aus Geschäftsführern und als Praxisabwickler tätigen Steuerberatern, diskutierte die Erstellung von Hilfestellungen für Praxisabwickler.

12. Juli 2024

Vorstellung der Ergebnisse der Expertenkommissionen im BMF, Berlin

Bei dem Termin im BMF wurden die Ergebnisse der vom BMF im September 2023 eingesetzten Expertenkommissionen „Vereinfachte Unternehmensteuer“ und „Bürgernahe Einkommensteuer“ vorgestellt. Einer Rede des Bundesfinanzministers schlossen sich themenbezogene Kurzbeiträge der Mitglieder der Expertenkommission an. Die BStBK wurde dabei von Präsidentsmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm als Mitglied der Expertenkommission vertreten.

18. Juli 2024

3. Sitzung der AG „Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung“, Videokonferenz

Die Teilnehmer der AG befassten sich unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Uwe Schramm, BStBK-Präsidentsmitglied, mit der Organisation künftiger Prüfungstermine im Rahmen einer Modularisierung der Steuerberaterprüfung. Anwesend waren Vertreter der StBKn Berlin, Hamburg, Hessen, München, Niedersachsen, Nürnberg und der Gemeinsamen Prüfungsstelle Nordrhein-Westfalen. Insbesondere eine mögliche Kooperation zwischen Kammern bei der Organisation, die Prüfungsaufsicht und die Kosten der Organisation waren Themen der Sitzung.

22. Juli 2024

Austausch mit dem BMF zur Umsetzung der 6. Geldwäscherichtlinie, Berlin

BStBK-Präsidentsmitglied Dr. Holger Stein tauschte sich mit Vertretern des BMF zur Umsetzung der in der 6. EU-Geldwäsche-Richtlinie vorgesehenen Überwachung von Selbstverwaltungseinrichtungen bei ihrer geldwäscherechtlichen Aufsicht über ihre Berufsangehörigen aus. Dabei verdeutlichte er erneut den Standpunkt der BStBK, dass mit der bestehenden Staatsaufsicht durch die Landesfinanzministerien (§ 88 StBerG) bereits eine den Vorgaben

des Art. 52 EU-Geldwäscherichtlinie größtenteils entsprechende nationale Regelung besteht, die mit wenigen Ergänzungen an die Vorgaben der Richtlinie angepasst werden kann.

23. Juli 2024

Austausch mit Vertretern der österreichischen „Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW)“ zum Thema Geldwäsche, Videokonferenz

Auf Einladung des BStBK-Präsidentsmitglieds Dr. Holger Stein fand ein Austausch zu aktuellen geldwäscherechtlichen Themen zwischen der BStBK und Vertretern der KSW statt. Die wichtigsten Themen waren dabei die Umsetzung der 6. EU-Geldwäsche-Richtlinie sowie die Abgrenzung der Steuer(rechts-)beratung und der (einfachen) Buchführung im Kontext des Meldeprivilegs.

24. Juli 2024

Gespräch mit Vertretern des BMF zu den Vorschlägen der BStBK zur Änderung der StBVV, Berlin

Seitens des BMF und einiger Berufsrechtsreferenten der Länder bestand noch Erläuterungsbedarf hinsichtlich einiger Vorschläge der BStBK zur Änderung der StBVV. Im Gespräch mit dem BMF erläuterte Herr Alexander C. Schüffner, Vizepräsident der BStBK, die Änderungsvorschläge nochmals umfassend und beantwortete weitere Nachfragen.

24. Juli 2024

Austausch mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales: Anbindung Steuerberaterplattform an Unternehmensplattform Deutschland, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsidentsmitglied Dr. Dieter Mehnert vertieften die Teilnehmer mögliche Nutzungsszenarien der digitalen Steuerberateridentität im Rahmen der Identifizierung auf der entstehenden Unternehmensplattform Deutschland, um deutschlandweit Verwaltungsleistungen für Mandanten beantragen zu können. Herr Dr. Dieter Mehnert erläuterte die aktuelle Projektsituation, in der die Vollmachtsdatenbank ein wichtiger Bestandteil ist. Mit der Erweiterung für SV-Träger wird die Vollmachtsdatenbank ein erhebliches Kosteneinsparungspotential für die gesamte deutsche Wirtschaft freilegen.

13. August 2024

Strategiegespräch mit dem Bayerischen Landesamt für Steuern, München

Unter der Leitung von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab sowie BStBK-Präsidentsmitglied Dr. Dieter Mehnert erörterten die Teilnehmer das weitere Vorgehen im Hinblick auf eine mögliche Anbindung der Steuerberaterplattform an ELSTER. Alle Beteiligten begrüßten das Projekt und werden die Konzepterstellung und Umsetzung unterstützen.

15. August 2024

Gespräch mit dem Präsidenten des DSGVO, Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab tauschte sich im Gespräch mit dem Präsidenten des DSGVO, Herrn Prof. Dr. Ulrich Reuter zu aktuellen steuerpolitischen Themen aus.

19. August 2024

33. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Karl-Heinz Bonjean befasste sich der Ausschuss mit der fachlichen Vorbereitung des 6. Symposiums „Lohn im Fokus“ am 10. Oktober 2024 zum Thema „Betriebsprüfung – Optimierungspotenziale in Lohnsteuer und Sozialversicherung“. Weitere Themen waren die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung und dort die Vorbereitung der Kick-Off-Veranstaltung im Oktober 2024.

22. August 2024

AG Transfer Offensive Mittelstand (OM), Videokonferenz

Auf dem Treffen der AG Transfer ging es u. a. um das „OM-Zeichen Faire Lieferkette“. Es wurde festgestellt, dass die sechs Umweltziele der EU-TaxonomieVO (EU-VO 2020/852) noch nicht ausreichend als konkrete Maßnahmenbereiche im „OM-Zeichen Faire Lieferkette“ berücksichtigt werden, hier soll noch nachgebessert werden. Zudem soll die OM eine Nachhaltigkeitserklärung für kleine und Kleinstunternehmen entwickeln.

22. August 2024

Sitzung der Gesprächsrunde Internationales Steuerrecht, Berlin

Die BStBK hatte erneut zur Gesprächsrunde Internationales Steuerrecht eingeladen. Mit Vertretern anderer Institutionen (GDV, BDI, BDA, BDB) wurde die laufende Konsultation der EU zur ATAD besprochen. Außerdem wurden die Vorschläge der vom BMF eingesetzten Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ diskutiert. Priorisiert werden sollten nach Ansicht der Gesprächsteilnehmer die Bemühungen um Vereinfachungen und Beschleunigungen im Quellensteuerverfahren und das auch von der EU angestrebte „Decluttering“ bei verschiedenen Normen zur Missbrauchsabwehr.

29. August 2024

Gespräch mit dem Beitrags- und Meldereferat des BMAS, Köln

BStBK-Präsidentialmitglied Karl-Heinz Bonjean tauschte sich mit Vertretern des Beitrags- und Meldereferats im BMAS zu aktuellen Fragen aus der Sozialversicherung aus. Im Mittelpunkt stand die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung. Weitere Themen waren die neue AG „Zukunft der Meldeverfahren“ des BMAS, die OMS II-Befragung von DESTATIS, der Sachkundenachweis „Sachkundiger für betriebliches Sozialversicherungsrecht“ sowie das 6. Symposium „Lohn im Fokus“.

3. September 2024

Gemeinsamer Austausch zur Umsetzung der 6. EU-Geldwäscherichtlinie mit Vertretern der BRAK und der WPK, Videokonferenz

Die BStBK tauschte sich mit der BRAK und der WPK zur Umsetzung der 6. EU-Geldwäsche-Richtlinie, insbesondere zur Frage der zukünftigen Aufsichtsstruktur in Bezug auf Art. 52 aus. Die teilnehmenden Berufsrechtskammern stimmten dabei das gemeinsame Vorgehen gegenüber dem BMF sowie ein diesbezüglich vorzulegendes Argumentationspapier ab.

3. September 2024

SPRIND EUDI Wallet Prototypes conference, Berlin

Zusammen mit der Bundesagentur für Sprunginnovationen hat das BMI einen Umsetzungswettbewerb für eine prototypischen EUDI-Wallet-Umsetzung einberufen. Gleichzeitig findet ein Konsultationsprozess für verschiedene Vertreter aus Wirtschaft und der Öffentlichkeit statt, um die technischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die BStBK begleitet diesen Prozess, um z. B. die Berücksichtigungen von Unternehmen und Organisationen in der technischen Architektur mit zu berücksichtigen und einzufordern.

4. September 2024

BMBF-Gesprächsrunde zum Thema Verbändeanhörung zum Entwurf der Berufsbildungsfeststellungsverfahrensordnung (BBFVerfV), Videokonferenz

Der zuständige Referatsleiter im BMBF stand in einer vom BFB organisierten digitalen Gesprächsrunde – mit Teilnahme des BStBK-Vizepräsidenten Alexander C. Schüffner – für Fragen rund um die Verbändeanhörung zum BBFVerfV zur Verfügung. Dabei wurden Fragen zur Bezeichnung der validierten Personen, zur Kostentragung des Verfahrens, zur Bündelung von Terminen und zu den Feststellungsinstrumenten diskutiert.

6. September 2024

80. Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses, Zürich

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser wurden in der Sitzung u. a. der D-A-CH Steuerkongress 2025, die Umsetzung von EuGH-Urteilen und EU-Richtlinien in den Rechtsordnungen der D-A-CH-Staaten, Rechtsprechung zum Freizügigkeitsabkommen sowie die Einschränkung der deutschen Wegzugsbesteuerung durch das Freizügigkeitsabkommen diskutiert.

6. September 2024

Austausch mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales: Anbindung Steuerberaterplattform an Unternehmensplattform Deutschland – Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsidentialmitglied Dr. Dieter Mehnert erörterten Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales sowie des Bayerischen Landesamts für Steuern, wie die digitale Steuerberateridentität im Kontext der Unternehmensplattform durch Anbindung der Steuerberaterplattform genutzt werden kann.

11. September 2024

118. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Berlin

Im Mittelpunkt der Ausschussberatungen unter dem Vorsitz von Präsidentialmitglied Dr. Holger Stein standen der Korrekturbedarf im Recht der Berufsausübungsgesellschaften, der Unternehmensgegenstand einer Berufsausübungsgesellschaft bei Beteiligung von beratenden Betriebswirten und die Tätigkeit von Steuerberatern als Dozent an Hochschulen und als verbeamteter Berufsschullehrer. Darüber hinaus wurde über die Folgen des Urteils des BVerwG zur Ausnahme vom Leitererfordernis bei weiteren Beratungsstellen sowie die Anpassung des § 4 Abs. 3 DVStB und die Haftungsbeschränkung in AAB bei Berufsausübungsgesellschaften von Steuerberatern und Rechtsanwälten diskutiert.

11. September 2024

48. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensbewertung/Betriebswirtschaft“, Berlin

Auf seiner Sitzung diskutierte der Ausschuss unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Karl-Heinz Bonjean einen Aufsatz aus der Fachliteratur zur Bewertung von Steuerberaterpraxen. Außerdem wurde in Aussicht genommen, sich im Januar 2025 mit dem IDW zum Thema Unternehmensbewertung und den dazu gemeinsam erarbeiteten Hinweisen für die Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswert für KMU auszutauschen.

12. September 2024

Gespräch mit dem Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), Berlin

BStBK-Präsident Karl-Heinz Bonjean begrüßte Vertreter der DGUV zu einem fachlichen Austausch. Auf der Agenda standen der Service Online-Vergabe Unternehmensnummer und verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den Meldungen zur Unfallversicherung. Auf der Tagesordnung stand auch die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung.

12. September 2024

Jahresarbeitsgespräch mit dem Betriebsprüfamt der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund), Berlin

Karl-Heinz Bonjean, im Präsidium für Lohnabrechnungsfragen zuständig, diskutierte verschiedene Themen rund um die Betriebsprüfung mit Vertretern des Betriebsprüfamt der DRV Bund. Zentrales Thema war die Errichtung der Vollmachtsdatenbank der Steuerberater im Bereich der Sozialversicherung. Auf der Agenda stand auch der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Betriebsprüfung und Fragen der euBP.

13. September 2024

17. Sitzung des Steuerungskreises „Steuerberaterplattform“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Dr. Dieter Mehnert wurde u. a. nochmals die Gültigkeit der Postfachzertifikate thematisiert. Neben dem aktuellen Entwicklungsstand wurde über eine Verlängerung der Nutzungsdauer des Kammermitgliedsausweises bis zur Verfügbarkeit eines substantiellen Nachweises auf Basis einer EU-DI-Wallet diskutiert.

18. September 2024

4. Erfahrungsaustausch Fachassistent/-in „Digitalisierung und IT-Prozesse“, Videokonferenz

Die Teilnehmer des Erfahrungsaustauschs haben die Prüfungskampagne 2024 ausgewertet und den Ablaufplan für die nächste Prüfung im Frühjahr 2025 unter der Leitung des BStBK-Vizepräsidenten Alexander C. Schüffner und der federführenden StBK Berlin festgelegt. Darüber hinaus wurden die Vorteile bzw. die Notwendigkeit eines Korrekturbogens erörtert.

24. September 2024

Podiumsdiskussion des Instituts Finanzen und Steuern, Videokonferenz

Auf Einladung von Herrn Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff nahm BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab an der

Ifst-online Podiumsdiskussion zu den Vorschlägen der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ teil.

24. September 2024

11. Sitzung des AK „Praxisabwicklung“, Videokonferenz

Der AK „Praxisabwicklung“ diskutierte final die Erstellung einer Checkliste und arbeitet an weiteren Hilfestellungen für den Praxisabwickler.

25. September 2024

Sitzung der AFCA-Arbeitsgruppe 4 „Steuerdelikte“, Videokonferenz

Die BStBK wurde in der Sitzung von Herrn Dr. Holger Stein vertreten. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe stimmten sich final zum Kriterienkatalog des gemeinsam zu erarbeitenden geldwäscherechtlichen Typologiepapiers zum grenzüberschreitenden Wertpapierhandel ab. Das Typologiepapier soll voraussichtlich zum Jahresende fertiggestellt werden.

57. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2024 bis 31.12.2024

01.10.2024	Herbstfachtagung des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg
02.10.2024	Bestellung neuer Steuerberater/innen
03.10./04.10.2024	Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Kroatien
08.10. bis 10.10.2024	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2024
13.10. bis 15.10.2024	47. Deutscher Steuerberatertag
16.10.2024	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt
18.10.2024	Potsdamer Steuerforum – Uni Potsdam
19.10.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.10.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
24.10./25.10.2024	75. HLBS Steuerfachtagung
29.10.2024	Ausbildungskonferenz Berlin

04.11.2024	DWS Berufsrechtstagung	07.12.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht
05.11.2024	BStBK - Geschäftsführerkonferenz		3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
06.11.2024	Vorstandssitzung		
06.11.2024	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung	11.12./12.12. und 13.12.2024	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
07.11.2024	Rechnungsprüfung	VI. Termine	
07.11.2024	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	18.01.2025	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2024/25
09.11.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	25.01.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
09.11.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	25.01.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
13.11./14.11.2024	18. Arbeitstagung der norddeutschen StBK'ern mit den Richtern und Staatsanwälten	27.01.2025	21. Deutscher Finanzgerichtstag
23.11.2024	Ausbildungsmesse „Parentum“	27.01. bis 31.01.2025	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2024/25
23.11.2024	Ordentliche Kammerversammlung		
23.11.2024 26.11. und 27.11.2024	Vorstandssitzung Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2024/25	01.02.2025	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2025 „Steuerfachangestellter“
28.11.2024	Bestellung neuer Steuerberater/innen	03.02. bis 07.02.2025	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2025
28.11.2024	Verabschiedung Präsident Reinhard Meier		
03.12.2024	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	12.02.2025	Vorstandssitzung
05.12.2024	Mündliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt	12.02.2025	Treffen mit dem Verbandspräsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
07.12.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	14.02. bis 28.02.2025	Mündliche Steuerberaterprüfung
		14.02.2025	Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

15.02.2025	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2025	26.03.2025	Schriftliche Fortbildungsprüfung – Fachassistent Land- und Forstwirtschaft
22.02.2025	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2025	28.03./29.03.2025	D-A-CH Steuerkongress - Wien
26.02.2025	Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern und gemeinsame Sitzung mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder	05.04.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
28.02.2025	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurenteknik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2024	05.04.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
01.03.2025	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentraining in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2025	25.03.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
01.03.2025	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentraining in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2025	09.04.2025	Vorstandssitzung
01.03.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	28.04./29.04.2025	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2025
01.03.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	09.05.2025	Arbeitsgespräch mit der GStA und dem LG Potsdam
03.03.2025	Berufsausbildung – Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r“	06.05./07.05.2024	HLBS Hauptverbandstagung
11.03.2025	Fortbildungsprüfung – „Fachassistent/in Lohn und Gehalt - Erfahrungsaustausch	13.05.2025	Deutscher Steuerberaterverband e. V. – 50jähriges Jubiläum
12.03.2025	Fortbildungsprüfung Steuerfachwirt/in Erfahrungsaustausch	19.05./20.05.2025	Deutscher Steuerberaterkongress 2025
13.03.2025	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	11.06.2025	Vorstandssitzung
14.03.2025	DATEV eG 116. Beiratssitzung	17.06.2025	Erfahrungsaustausch Fachassistent/in Forst- und Landwirtschaft
20.03.2025	Frühjahrsfachtagung – StB-Verband Berlin-Brandenburg	19.06.2025	StB-Verband Berlin-Brandenburg – Mitgliederversammlung
21.03.2025	Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater	19.06.2025	Seminar „Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht – ein Update“
24.03./25.03.2025	111. Bundeskammerversammlung	21.06.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		21.06.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

26.06.2025	Jahresgespräch – DATEV eG	11.10.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht
28.06.2025	Berufsausbildung – Crash-Kurs in Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2025	11.10.2025	2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
01.07. bis 15.07.2025	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung 2025 Steuerfachangestellte	15.10.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
05.07.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	15.10.2025	Rechnungsprüfung
05.07.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	15.10.2025	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt
19.07.2025	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam	19.10. bis 21.10.2025	48. Deutscher Steuerberater-tag
09.09.2025	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	20.10. bis 24.10.2025	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2025/26
12.09.2025	Herbstfachtagung des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg	07.11. und 08.11.2025	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurenteknik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2025/26
13.09.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	12.11.2025	Vorstandssitzung
13.09.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	12.11.2025	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
17.09.2025	Vorstandssitzung	13.11.2025	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
17.09.2025	Sitzung Berufsbildungsausschuss	15.11.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
17.09.2025	Treffen mit Ehrenamtlern	15.11.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
18.09.2025	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	17.11/18.11.2025	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2025/26
22.09. und 23.09.2025	112. Bundeskammerversammlung	22.11.2025	Ordentliche Kammerversammlung
07.10. bis 09.10.2025	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2025	22.11.2025	Vorstandssitzung
24.09. und 25.09.2024	Ausbildungsmesse „vocatium“		

22.11.2025	Ausbildungsmesse „partentum“
23.11.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
02.12.2025	Mündliche Prüfung „Land- wirtschaftliche Buchstelle“
06.12.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
06.12.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.12./11.12. und 12.12.2025	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“

VII. Anlagen

- [Seminar-Information 1/2025 der StBK Brandenburg Anmeldeformular](#)
- [BStBK – Kongress- und Seminarwerbung](#)
- [DWS Medien – 4. Werbewelle 2024](#)
- [DWS Institut – Werbewelle Gutachtendienst](#)
- [StB-Verband Berlin-Brandenburg – 49. Berliner Steuerfachtagung 20.03.2025](#)

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Rainer Mellenthin
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes An-
denken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung